

SCHRIFTEN DER WITTHEIT ZU BREMEN

JAHRBUCH  
DER  
WITTHEIT ZU BREMEN

BAND XXIV

1980

VERLAG HEINRICH DÖLL · BREMEN



## Sozialpolitik der römischen Kaiserzeit\*

HANS KLOFT

Ist Sozialpolitik ein Phänomen der Moderne, unserer heutigen Zeit und der Epoche, die ihr voraufging? Der Zeitgenosse, daraufhin befragt, würde nach kurzem Überlegen wahrscheinlich zustimmend antworten, zumindest was seine Gegenwart und seine gesellschaftliche Umgebung angeht. Er könnte auf viele sozialpolitische Maßnahmen verweisen, die das Leben des Bürgers gleichsam von der Wiege bis zur Bahre begleiten und es sichern helfen: Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Ausbildungsförderung, Arbeitslosenunterstützung, Hilfe im Krankheitsfall, schließlich die Rente und das Sterbegeld. Unser Zeitgenosse würde auf Anfragen auch zugeben, daß all diese Elemente sozialer Sicherung jüngeren und jüngsten Datums sind. Und wenn er sich ein wenig mehr in der Geschichte auskennt, dann gibt er mit den Bismarckschen Sozialversicherungsgesetzen der Jahre 1883/84 und 1889 in etwa auch den Zeitpunkt richtig an, von dem an wir recht eigentlich von Sozialpolitik als staatlicher Maßnahme — und von sozialer Sicherung als Ergebnis auf seiten der Betroffenen — sprechen.

Anders gesagt: es sind noch keine hundert Jahre her, daß die Mehrzahl der Menschen unter fundamental anderen äußeren Bedingungen gelebt haben, als wir es heute tun. Wir brauchen nur an unsere Großeltern und unsere ältesten Mitbürger zu denken, die zum Teil noch vor der Bismarckschen Sozialversicherungsordnung geboren wurden; fundamental anders: Dabei setze ich voraus, daß all diese sozialen Maßnahmen, von denen ich nur einen Teil vorgebracht habe, unser Leben ganz entscheidend prägen und gegenüber früheren Lebenshaltungen verändert haben. Die Selbstverständlichkeit, mit der wir Kindergeld, Krankenversicherung und Rente in Anspruch nehmen, läßt uns im allgemeinen gar nicht zu Bewußtsein kommen, daß diese Sozialleistungen einmal neu waren und auf angebbaren Voraussetzungen — politischen, wirtschaftlichen, ideellen — beruhen. Erst wenn man sich mit ganz anderen Lebensverhältnissen konfrontiert sieht, etwa auf einer Reise in südeuropäische, asiatische oder afrikanische Länder, dann verflüssigt sich wieder diese festgeronnene Welt. Angesichts fremder Not tut sich uns die Möglichkeit auf zu begreifen, mit welchen Mitteln und in welcher kurzen Zeit sich unsere Lebensverhältnisse stabilisiert haben und welcher dorniger Weg anderen Völkern noch bevorsteht.

Weil also Reisen bilden und der fremde wie der eigene Lebensbereich dabei plastischer und verständlicher hervortritt, lade ich den geneigten Leser heute ein zu einer Reise in die Vergangenheit, genauer gesagt in die frühe römische Kaiserzeit. Die Wahl dieses Reiselandes, das zugegebenermaßen ein wenig abgelegen und von den großen Touristikunternehmen noch nicht entdeckt ist, bietet

---

\* Vortrag, gehalten vor der Wittheit am 29. I. 1980

nicht nur den oben genannten Vorzug der Entdeckung eigener und fremder Lebensweisen. In der römischen Kaiserzeit hat es vielmehr so etwas wie Vorformen von Sozialpolitik gegeben, Vorformen, die nun nicht alle zum ersten Mal in der Kaiserzeit greifbar werden, wohl aber eine relative Dichte erreichen, wie dies vorher, etwa in den griechischen Stadtstaaten, nicht der Fall war.

Freilich müssen wir spätestens hier eine gewisse sprachliche Vereinbarung treffen. Denn wenn man Sozialpolitik als ein Produkt der durch die industrielle Revolution geprägten Klassengesellschaft versteht, wie dies eine Reihe von Forschern tut, dann besitzen Vorformen bestenfalls äußerliche Vergleichsmomente, dann ist es ungerechtfertigt, im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen das Wort Sozialpolitik zu verwenden. Gesteht man aber zu, daß Sozialpolitik kein epochenspezifisches Phänomen der Neuzeit ist — auch dies wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung vertreten —, daß Sozialpolitik in der modernen Zeit lediglich einen enormen Umfang und ein gewisses System angenommen hat, dann haben Vorformen von vornherein einen anderen Stellenwert, dann kann es sinnvoll sein, die Frage nach Entwicklung, nach Kontinuität und Diskontinuität aufzuwerfen.

Wir wollen als eine Arbeitshypothese für unsere Zwecke unter Sozialpolitik diejenigen staatlichen Maßnahmen verstehen, welche die materielle Besserstellung der Lebenslage sozial schwacher Schichten gewährleisten<sup>1</sup>. Auf nähere Interpretation dieses Satzes kann ich mich an dieser Stelle nicht einlassen. Wir werden Teile erst später würdigen können, wenn wir die einzelnen Hilfsmaßnahmen gesichtet haben. Aber zwei Kriterien möchte ich doch hervorheben: Einmal die Aktivität des Staates, dem wir also Sozialpolitik zusprechen. Damit gewinnt die Hilfe öffentlichen und auch einen gewissen verbindlichen Charakter; zum andern die sozialschwachen Schichten als Objekt der Sozialpolitik. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wenn der römischen Nobilis L. Marcius Philippus, ein begüterter und einflußreicher Adelige seiner Zeit, in einer spontanen Geste seinem Klienten Volteius Mena 14 000 Sesterzen gibt, damit er sich ein kleines Gut kaufen und damit sein Leben fristen kann<sup>2</sup>, dann beleuchtet dieser hochherzige Akt des Schenkens zwar eindrucksvoll finanzielles Gebaren und die ethische Haltung der römischen Oberschicht in der Zeit der späten Re-

---

<sup>1</sup> Im Anschluß an G. Weisser, Artikel „Sozialpolitik“ im Wörterbuch der Soziologie, hrsg. von W. Bernsdorf, Stuttgart 1969<sup>2</sup>, 1039 ff. In diesem weiten und allgemeinen Sinne auch H. Lampert, Art. Sozialpolitik im Evang. Staatslexikon, Stuttgart 1977<sup>2</sup>, 2395; ders. im Handb. der Wirtwiss. 7, 1977, 60—76. Eine Zusammenstellung von Definitionen bei M. E. Pfeffer, Kleines Wörterbuch zur Arbeits- und Sozialpolitik, Freiburg 1972, S. 269—272; dieselbe: Einrichtungen der sozialen Sicherung in der griechischen und römischen Antike, Berlin 1969, S. 14f.; als „fürsorgerische Maßnahmen des Staates für die wirtschaftlich Schwachen“ faßt S. Lauffer, Lex. der Alten Welt Sp. 2844, den Begriff.

<sup>2</sup> Hor. ep. I 7, 46—98; dazu Kloft, Liberalitas 67 f.

publik. Aber einen Akt der Sozialpolitik wird man darin nicht sehen. Wenn hingegen der Kaiser Augustus den Veteranen seiner Legionen beim Ausscheiden aus dem Militärdienst Land zur Verfügung stellt oder sie mit einer Geldsumme abfindet<sup>3</sup>, dann wird man darin durchaus eine sozialpolitische Maßnahme sehen, auf welche die oben genannten Kriterien zutreffen.

Es empfiehlt sich, die Reise in die Vergangenheit in vier Etappen aufzugliedern. Nach einigen einleitenden Bemerkungen, welche der Herrschafts- und Sozialstruktur der Zeit gelten, werde ich zunächst einmal die einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen vorführen. Dabei will ich mich vor allem auf unmittelbare Zuwendungen beschränken<sup>4</sup>. Sodann scheint es mir wichtig, die Antriebe und Zielrichtungen, die hinter diesen ganzen Unternehmungen stehen, ins Blickfeld zu rücken. Die schlichte Frage, warum haben die römischen Kaiser und Adeligen Sozialpolitik oder ein Surrogat davon — wir wollen uns terminologisch nicht festlegen — getrieben, läßt sich dabei gar nicht so einfach beantworten: Intentionen kann man selten einfach aus den Quellen herauslesen; sie sind oft nur faßbar im Vergleich und auf dem Hintergrund allgemeiner Zeitströmungen. Zum dritten möchte ich zeigen, daß es schon damals eine ausgedehnte Propaganda der Sozialmaßnahmen gegeben hat: Das Bild, welches sich die Öffentlichkeit machte oder machen sollte, war genau so wichtig wie die Sozialmaßnahmen selbst. Ein kurzes Fazit wird den Beschluß bilden.

## I

Wenn wir von der römischen Kaiserzeit reden, dann meinen wir jene Epoche der römischen Geschichte, die kurz vor Christi Geburt ihren Anfang nahm, rund fünfhundert Jahre Bestand hatte und nach zunächst ruhigen, dann wechselvollen und dramatischen Zeitläufen ein relativ unrühmliches und stilles Ende fand, zumindest was den Westen des Reiches angeht. Die Absetzung des Romulus Augustulus durch den Ostgoten Odoaker im Jahre 476, die sich als Epochen­grenze den nachfolgenden Betrachtern auf Grund ihres Symbolcharakters anbot: hier die untergehende römische Welt, da das aufsteigende Germanentum, war ein Begräbnis dritter Klasse, das an den meisten Zeitgenossen un­bemerk­te vorüberging<sup>5</sup>. Viele Historiker sind sich darin einig, daß die ersten zwei­hundert Jahre dieser römischen Kaiserzeit mit zu den schöpferischsten, blühend-

<sup>3</sup> Aug. Res Gestae 3; dazu F. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechts­politik unter Caesar und Augustus, Wiesbaden 1952, 98 f.

<sup>4</sup> Die Bautätigkeit und die Ausrichtung von Spielen bleiben damit ebenso unberück­­sichtigt wie die rechtlichen Verfügungen und wirtschaftlichen Maßnahmen allgemeiner Art gegenüber der Bevölkerung. Diese Phänomene bedürfen einer eigenen Dar­­stellung. Aus der Fülle der weiterführenden Literatur seien nur zwei wichtige Arbei­ten herausgegriffen: F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, London 1977, J. Gagé, *Les classes sociales dans l'Empire Romain*, Paris 1971<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> K. Christ (Hrsg.), *Der Untergang des röm. Reiches*, Darmstadt 1970, 3.

sten, vielleicht auch den glücklichsten<sup>6</sup> Zeiten der Weltgeschichte gehörte. Man kann für dieses Urteil gewichtige Gründe anführen:

Die Zusammenfassung gewaltiger Länder und unterschiedlicher Nationalitäten und Kulturen in einem Universalreich, in dem zählte, ob man römischer Bürger, nicht ob man seiner Abstammung nach Gallier, Spanier, Grieche oder Syrer war;

einen Zustand der Bevölkerung, welche den durch den Kaiser garantierten Friedenszustand im Inneren dankbar annahm und relativ sicher, ungehindert und freizügig leben konnte;

eine gewisse Ausgewogenheit zwischen zentraler Lenkung und regionaler Selbständigkeit, die es einzelnen Städten gestattete, Wirtschaft und Verwaltung in eigener Regie durchzuführen;

Stil und Eigenart der politischen Führung, die der Sache nach zwar monarchisch war und im Verlaufe der Entwicklung unbestreitbar absolutistische Formen angenommen hatte, in der Regierungspraxis allerdings auf die Mitarbeit vieler Senatoren, Ritter und Freigelassenen angewiesen war; eine politische Herrschaft also, an der ein weit größerer Kreis von Entscheidungsträgern partizipierte als in der Republik, die durch das Kaiserreich überlagert worden war;

nicht zuletzt die Produktionsweise einer Wirtschaft, die ihr Ziel der ausreichenden Warenproduktion und Versorgung mit lebenswichtigen Gütern erreichte; und schließlich

eine blühende städtische Kultur, die geprägt war von hellenistisch-römischen Elementen, ein Konglomerat, das für uns heute in fast allen auf uns gekommenen Römerstädten des Imperiums noch eindrucksvoll greifbar ist.

In dieses Bild eines goldenen Zeitalters der Menschheit, das vor fast zweihundert Jahren der Engländer E. Gibbon entworfen und welches vor rund fünfzig Jahren der berühmte russische Altertumsforscher M. Rostovtzeff mit reichem Material untermauert hat<sup>7</sup>, sind viele richtige Beobachtungen und persön-

<sup>6</sup> So bekanntlich E. Gibbon, *The History of the Decline und Fall of the Roman Empire* I, London 1896, 78: „If a man were called to fix the period in the history of the world during which the condition of the human race was most happy and prosperous, he would, without hesitation, name that which elapsed from the death of Domitian to the accession of Commodus“. Zu Gibbons enormer Nachwirkung etwa L. White, *The Transformation of the Roman World*, Gibbons problem after two centuries, Berkeley and Los Angeles 1966 und H. Bengtson, *Grundriß der römischen Geschichte*<sup>T</sup>, München 1969<sup>2</sup>, 350 ff.

<sup>7</sup> M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft in der römischen Kaiserzeit*, I—II, Heidelberg 1929 (Übers. durch L. Wickert), der allerdings Mark Aurel und seine Herrschaft als eine Art Grenzscheide ansieht, vgl. etwa II 84 ff. Zum Lebensweg und zur Geschichtsauffassung Rostovtzeffs vgl. H. D. Momigliano, M. I. Rostovtzeff (1954), in: *Studies in Historiography*, London 1966, 91—104.

liche Wertvorstellungen zusammengefloßen. Kritische Forscher haben nicht verabsäumt, auf die dunklen Seiten und inneren Bruchlinien der Kaiserzeit hinzuweisen, auf die Existenz von Sklaverei und Ausbeutung, auf die Fragwürdigkeit und Beschränktheit der städtischen Autonomie, auf zunehmende Schwierigkeiten in Teilbereichen der Wirtschaft, etwa auf den in der späteren Kaiserzeit wachsenden Abfluß des Goldes zu den Nachbarvölkern, was auf eine Art negativer Handelsbilanz hinauslief<sup>8</sup>.

Trotzdem überwiegt auch heute noch der positive Eindruck. Es ist dies nicht zuletzt das Verdienst des ersten römischen Kaisers Augustus, welcher dem römischen Staat eine neue politische und gesellschaftliche Form gegeben hat, die stabil und gleichzeitig flexibel war, die Erweiterungen und Veränderungen zuließ. Wenn wir vom Kaiser sprechen, so verdeckt dieser Begriff allerdings die komplizierte Stellung, die der erste Princeps, so der eigentlich zutreffende Name, einnahm. Das Scheitern Caesars, der unter den Dolchen seiner republikanischen Widersacher am 15. März 44 sein Leben ließ, hatte gezeigt, daß man an die Stelle der römischen Republik nicht einfach eine monarchische Alleinherrschaft setzen konnte. Augustus, wie er seit dem 16. Januar 27 v. Chr. offiziell hieß, hat aus diesem Scheitern nicht nur die Lehre gezogen, daß die republikanische Form mit Rücksicht auf die noch lebendige Tradition unter allen Umständen zu wahren sei. Das Schlagwort der *libera res publica restituta*, der wiederhergestellten römischen Republik, war das offizielle Aushängeschild, hinter dem sich die Tatsache verbarg, daß es einen ersten Mann im Staate gab, der Oberbefehlshaber der Armeen war, der über wichtige Provinzen mit ihren Einnahmen verfügte, und dem staatlichen Befugnisse zuteil geworden waren, die in ihrer Kumulation den herkömmlichen Rahmen sprengten<sup>9</sup>. Augustus hat seine Herrschaft auch, und hier berühren wir unmittelbar unser Thema, auf eine breitere soziale Basis gestellt, als dies Caesar hat tun können. Er erkannte klar, daß seine Herrschaft nicht allein durch äußere Erfolge abgesichert werden konnte. Er mußte auch überzeugende innenpolitische, nicht zuletzt soziale Erfolge aufweisen, um eine dauerhafte politische Ordnung zu erreichen. Das großartige Monu-

---

<sup>8</sup> Zur Sklaverei etwa W. Seyfarth, *Römische Geschichte, Kaiserzeit I*, Darmstadt 1976<sup>2</sup>, 28—34, dazu die Nachweise bei F. de Martino, *Storia della Costituzione Romana IV 1*, Neapel 1974, 337—347. Zur Ausbeutung der Provinzen P. A. Brunt, *Charges of Provincial Maladministration under the Early Principate*, *Hist.* 10, 1961, 189—227. Zur städtischen Autonomie: D. Nörr, *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit*, München 1969<sup>2</sup> und zuletzt M. Stahl, *Imperiale Herrschaft und provinziale Stadt, Strukturprobleme der römischen Reichsorganisation vom 1.—3. Jahrhundert der Kaiserzeit*, Göttingen 1978; dagegen zu Recht G. Alföldy, *Gymn.* 86, 1979, 419—421. Zu den Finanzen etwa C. G. Gordon, *Subsidies in Roman Imperial defence*, *Phoenix* 3, 1949, 60 ff.

Zur Wirtschaft allgemein Th. Pekáry, *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Antike*, Wiesbaden 1976, 105.

<sup>9</sup> de Martino IV 1, 107—247 mit den Nachweisen; jüngst J. Bleicken, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches*, Paderborn 1978, S. 17 ff.

mentum Ancyranum, der von Augustus gegen Ende seines Lebens verfaßte Leistungsbericht, spricht diese Einsicht in seinem nüchtern darlegenden Stil deutlich aus. Er stellt die Sachleistungen und finanziellen Aufwendungen für Staat und Volk von Rom den außenpolitischen Erfolgen gegenüber<sup>10</sup>. Beide zusammen bilden sein Programm und Vermächtnis an die Nachwelt.

## II

Die sozialen Klassen des Imperium Romanum waren nun in ganz unterschiedlicher Weise von der Herrschaft des Princeps angesprochen und von ihr tangiert<sup>11</sup>. Die mächtigste, wichtigste und schwierigste Gruppe bildete bekanntlich die römische Nobilität, der die Republik bestimmende Adel, dessen Einfluß auf Grundbesitz und auf politische Führung über Magistratur und Senat beruhte. Es war eine politische Meisterleistung, dieser rund 600 Köpfe umfassenden Aristokratie die politische Vormachtstellung zu nehmen und sie als *ordo senatorius*, als obersten Reichsstand, in das neue Staatsgebilde zu integrieren. Wesentlich einfacher ließ sich der zweite Stand, der *ordo equester*, in das neue Staatsgebilde einbinden. Die Ritter, die ihren Reichtum den Handels- und Bankgeschäften, z. T. auch dem Grundbesitz verdankten, hatten nichts zu verlieren. Wir können hier nicht näher darauf eingehen, mit welchen Mitteln Augustus und seine Nachfolger diese bedeutenden sozialen Gruppierungen zu im großen und ganzen loyalen Klassen umgeformt haben. Da es sich um begüterte Schichten handelte, waren sie auf materielle Zuwendungen, die wir im Auge haben, nicht angewiesen. Sie waren es nicht als soziale Gruppierung. Wohl aber hat der erste Princeps wie auch die Kaiser nach ihm verarmten einzelnen Senatoren unter die Arme gegriffen, um ihnen den Verbleib im *ordo senatorius*, der an einen Zensus von einer Million Sesterzen gebunden war, zu ermöglichen<sup>12</sup>. Die finanziellen Stützungsaktionen erfolgten nun keineswegs automatisch. Nicht jedem verarmten Nobilis wurde von Staats wegen geholfen, sondern nur demjenigen, der es verdiente. Die Quellen, die zu diesem Problem ausführlicher berichten, heben immer wieder eine Voraussetzung hervor: Der verarmte Adelige muß unverschuldet in Not geraten sein, er darf durch ein Luxusleben die finanzielle Misere nicht selbst heraufbeschworen haben. Mit dieser Forderung, daß der Arme —

<sup>10</sup> Vgl. (die möglicherweise nachträglich angebrachte) Überschrift in der Gegenüberstellung von *res gestae* auf der einen und *impensae* auf der anderen Seite; dazu Kloft, *Liberalitas* 86; A. Heuß, *Zeitgeschichte als Ideologie, Komposition und Gedankenführung der Res Gestae divi Augusti*, in: *Monumentum Chiloniense*, Festschrift E. Burck, Amsterdam 1975, 55—95.

<sup>11</sup> L. Polverini, *L'aspetto sociale del passaggio dalla repubblica al principato*, *Aevum* 38, 1964, S. 241—285, S. 439—467; G. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, Wiesbaden 1978<sup>2</sup>, 93 ff.

<sup>12</sup> *Aug. Res Gestae* VI 4, *Suet. Aug.* 41, 1, dazu Kloft, *Liberalitas* 78 f., 101—104; zum Zensus neuerdings C. Nicolet, *Les cens senatorial sous la République et sous Auguste*, *Journ. Rom. Stud.* 66, 1976, 20—38, der für 1,2 Mio. eintritt.



übrigens jedweder *Couleur* — *dignus*, würdig, sein muß, berühren wir eine Eigenart antiker Hilfstätigkeit. Nicht der Arme als solcher, nicht die soziale Not in ihrem schlichten Dasein, sondern die Frage des persönlichen Verdienstes ist für die richtige Hilfsaktion entscheidend. Der Begriff der Dignität ist in seinem Inhalt schwer zu fassen, er war es auch für die Zeitgenossen. Unzweifelhaft aber hatte der Kaiser in dieser finanziellen Hilfe ein Mittel gesellschaftlicher Steuerung in der Hand, das ihm erlaubte, Personen in den Senatorenstand aufzunehmen oder andere aus ihm zu entfernen. Der berühmte Philosoph Seneca hat gerade wegen dieser Instrumentalisierung und den entwürdigenden Begleitumständen, so wie er es auffaßte, die Finanzhilfe gegenüber verarmten Senatoren nicht in den Katalog der *beneficia*, der Wohltaten, aufgenommen<sup>13</sup>. In diesem Punkt urteilen wir heute weniger rigide als der stoische Philosoph. Nicht die Tatsache, daß der Herrscher mit dem Gelde etwas bezweckte, spricht gegen die Einstufung als Sozialmaßnahme; wohl aber, daß es sich nicht um globale Hilfsaktionen gegenüber armen Bevölkerungsschichten handelte. Trotzdem bleibt diese „Finanzspritze“, um es einmal so zu formulieren, bemerkenswert, sie ist bezeichnend für die gewandelten Herrschaftsverhältnisse. Der Senator, der vom Kaiser Geld nimmt, nehmen muß, bleibt nach der antiken Auffassung in der Abhängigkeit des Mächtigen, schuldet ihm Loyalität und Dank in seinem Denken und Handeln. Diese Steuerung und Abhängigkeit einer Klasse über das Mittel der Vermögenslage konnte es in der Republik begreiflicherweise nicht geben.

Wir kommen zur dritten Klasse, dem römischen Volk. Das römische Volk, die *plebs Romana*, ist dabei nicht identisch mit der Bevölkerung Roms oder gar der des römischen Weltreiches. Die Kategorie umfaßt in einem weiteren Sinne die Gesamtheit der freien römischen Bürger auch außerhalb der Hauptstadt, in einem engeren die freie Bürgerschaft Roms, sofern sie nicht zu den beiden oberen Klassen zählte. Von ihr müssen wir im folgenden handeln. Es ist nahezu unmöglich, sich von der Einwohnerschaft Roms ein genaues Zahlenbild zu machen. Die Schätzungen schwanken zwischen ca. 700 000 und 1,6 Millionen, wobei die neueren Arbeiten im allgemeinen mit einer Bevölkerungszahl von etwa einer Million rechnen<sup>14</sup>. Nehmen wir dies einmal als gegeben an, dann dürfte sich die Zahl in etwa verteilen auf 3000 Angehörige des *ordo senatorius*, auf 20 000 römische Ritter samt Familienangehörigen, 300 000 männliche römische Bürger, zu denen 300 000 Frauen und Kinder hinzuzuzählen sind; mit ca. 200 000 Sklaven und 170 000 *Peregrini* dürfte der Rest in etwa richtig wiedergegeben sein.

<sup>13</sup> Sen. ben. II 7, 2—8, 2; weiter Kloft, *Liberalitas* 101—104.

<sup>14</sup> „La population de Rome reste encore une grande inconnue“, so H. Pavis d'Escurac, *La préfecture de l'annone, service administratif impérial d'Auguste à Constantin*, Rom 1976, S. 173f., die ebenfalls in etwa auf eine Million Einwohner kommt, ähnlich Alföldy (Anm. 11) 86.

Es kommt uns heute so selbstverständlich von den Lippen, daß Zusammenballungen dieser Größenordnung allein schon von der Zahl her eine Menge von Problemen aufwerfen müssen: Die Versorgung, die Unterbringung, der Verkehr, die Beschäftigung, all das, was wir mit einem modernen Wort die Infrastruktur einer Stadt nennen. Uns interessiert hier der Bereich der Lebensmittelversorgung, der für alle antiken Stadtstaaten ein heikles und mit ihren Mitteln schwer zu lösendes Problem war. Auf diesem Sektor hatte sich von den Gracchen an ein System mit in jeder Hinsicht gewaltigen Dimensionen entwickelt, die sogenannte *frumentatio*. Hauptnahrungsmittel des römischen Volkes war bekanntlich das Weizenmehl, das zu Brot, häufiger aber zu einem Weizenbrei (*puls*) weiterverarbeitet wurde<sup>15</sup>. Die *frumentatio*, die wir nun ins Auge fassen, umfaßt mehrere Dinge: einmal die Versorgung des städtischen Marktes mit Getreide; dann die Sicherung eines mäßigen Kornpreises durch staatliche Preisfixierung oder durch finanzielle Stützung; zum dritten die unentgeltliche Austeilung von Getreide an die Bevölkerung<sup>16</sup>. Den Schritt von der Subvention zur Gratifikation vollzog im Jahre 58 der berühmte Volkstribun Clodius. Diese folgenschwere Entscheidung blieb praktisch bis in die Zeit der Soldatenkaiser gültig<sup>17</sup>.

Die Getreidevergabe erfolgte monatlich; pro Mann gab es fünf *Modii*, eine Ration, die den normalen monatlichen Konsum eines Mannes deckte<sup>18</sup>.

Diese Form der Lebensmittelversorgung, wie sie in Rom gegen Ende der Republik eingeführt wurde, ist keine Erfindung der Römer gewesen. Wir kennen Inschriften aus Samos und Samothrake, die beweisen, daß es in griechischen Städten Kornversorgungen in Form von Stiftungen gegeben hat, an die sich die römischen Politiker angelehnt haben<sup>19</sup>. Wohl sind finanzielle Absicherung und Dimension natürlich andere.

Für die Einschätzung der Getreidespende als Sozialmaßnahme ist nun bedeutsam, wer an dieser Vergabe teil hatte. Waren es alle römischen Bürger, die

<sup>15</sup> J. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung II*, Leipzig 1884, 110 f.; A. Labisch, *Frumentum Commeatusque, Die Nahrungsmittelversorgung der Heere Caesars*, Meisenheim 1975, 35 f.

<sup>16</sup> Zum Begriff *ThLL VI 1*, 140 f., Rostowzew, *RE VII*, 1912, 172 ff. s. v. *frumentum*, zur Sache van Berchem, S. 15 ff.

<sup>17</sup> Marquardt II 135. Zu den unter Aurelian einsetzenden Brotverteilungen A. H. M. Jones, *The later Roman Empire*, Oxford 1964, 696 ff.

<sup>18</sup> Fünf *Modii* Getreide (ca. 43,5 l) wiegen zwischen 33 und 41 kg. Der Weizen war je nach Qualität und Herkunft verschieden schwer; Plinius *nat. Hist.* 18, 66 f. führt verschiedene Arten auf, die zwischen 20 und 26 römische Pfund (= 327,45 g) pro *Modius* wiegen.

Zur Einschätzung der Menge Labisch (Anm. 15) 32 f.

<sup>19</sup> *Syll.*<sup>3</sup> 976, wohl aus dem 2. Jahrh. v. Chr. (Samos), Inschriften von Samothrake II 1, 1960 Nr. 5; dazu Hands 95 f. Daß es auch in Italien im 2. Jahrh. v. Chr. schon städtische Getreideversorgung gegeben hat, geht aus dem Bruchstück einer *lex* bzw. *sententia* hervor, das aus Nicotera (Bruttium) stammt und auf die *frumentatio* Bezug nimmt: *AE* 1976, 174 (von Rom beeinflußt?).

also kraft ihres Bürgerrechtes das Getreide bekamen, oder richtete sich diese Getreideversorgung nur an einen Teil der Bevölkerung, wobei dieser Teil dann in aller Regel mit den armen Bürgern identifiziert wird? Die Konsequenz dieser Frage scheint klar zu sein: Während es sich im ersten Falle um eine Art Anrecht des römischen Bürgers aufgrund seiner politischen Vorrangstellung handelt, das unabhängig von seiner Bedürftigkeit existiert, liegt im zweiten Falle eine Aussonderung und eine Berücksichtigung der wirklich armen Bevölkerung vor: Staatspolitische, nüchterne Zweckmaßnahme auf der einen — Sozialmaßnahme auf der anderen Seite. Die Frage läßt sich, wie mir scheint, nicht im Sinne dieser Alternative beantworten. Sehen wir einmal davon ab, daß sich die Getreideversorgung in den hundert Jahren ihres Bestehens bis auf Augustus in verschiedenen Schüben entwickelt hat. Die auf uns gekommenen Nachrichten sprechen dafür, daß die Existenzbedingungen der römischen Plebs generell schlecht waren und die Klassifizierung: Sozialschwache Schicht im großen und ganzen auf sie zutraf<sup>20</sup>. Wohl müssen wir uns dabei vor Augen halten, daß auch bei diesem Teilnehmerkreis ein Großteil der Bevölkerung Roms ausgeschlossen blieb: Die Frauen, die Sklaven, die Peregrinen, d. h. die zugereisten Fremden ohne römisches Bürgerrecht. Diese Exklusivität in der Auffassung des Menschen und seiner Rechte stellt in unseren Augen zweifellos ein Defizit dar, das Rom mit anderen antiken Staaten teilte. Man mag diese Einstellung verurteilen, sollte allerdings auch bedenken, wieviele Sozialleistungen heute noch an die Staatsbürgerschaft geknüpft sind.

Daß die Frage der Berechtigung auch für die Zeitgenossen ein brennendes Problem darstellte, zeigen uns die überlieferten Zahlen und die Versuche, den Kreis der Getreideempfänger zu reduzieren. Caesar hat im Jahre 46 v. Chr. 320 000 Empfangsberechtigte vorgefunden, aus denen er 170 000 aussonderte. Die restlichen 150 000 wollte er in der Weise festschreiben, daß lediglich die durch Tod freiwerdenden Stellen durch ein vom Praetor überwachtetes Nachrückverfahren (*subsortitio*) aufgefüllt wurden<sup>21</sup>. Theodor Mommsen, der aus Caesar in idealtypischer Manier einen Musterkönig geformt hat, interpretierte diese Reduktion folgendermaßen: „Indem also das politische Privilegium in eine Armenversorgung umgewandelt ward, trat ein in sittlicher wie in geschichtlicher Hinsicht bemerkenswerter Satz zum ersten Mal in lebendige Wirklich-

<sup>20</sup> P. A. Brunt, *The Roman Mob*, (1966) dt. in H. Schneider (Hrsg.), *zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik*, Darmstadt 1976, 271—310, bes. 295 f.

Cass. Dio XXXVII 13, 1 hebt (anlässlich der *lex Clodia frumentaria*) hervor, daß die unentgeltliche Getreideversorgung an die ἄποροι, die Unbemittelten, geht. Allgemein App. b. c. 2, 120 zum Konnex Getreidespenden und Armut: τὸ τε τιτηρέτιον τοῖς πένησι χορηγούμενον. Zum Ausdruck Bolkestein 183 (unvollständig und nicht überzeugend).

<sup>21</sup> Suet. Caes. 41; O. Hirschfeld, *Die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, Philol. 29, 1870, 3 f.

keit. Nur langsam und von Stufe zu Stufe ringt die bürgerliche Gesellschaft sich durch zu der Solidarität der Interessen; im frühen Altertum schützte der Staat die Seinigen wohl vor dem Landesfeind und dem Mörder, aber er war nicht verpflichtet, durch Verabreichung der notwendigen Subsistenzmittel den gänzlich hilflosen Mitbürger vor dem schlimmeren Feind des Mangels zu bewahren. Die attische Civilisation ist es gewesen, die in der solonischen und nachsolonischen Gesetzgebung zuerst den Grundsatz entwickelt hat, daß es Pflicht der Gemeinde ist, für ihre Invaliden, ja für ihre Armen überhaupt zu sorgen; und zuerst Caesar hat, was in der beschränkten Enge des attischen Lebens Gemeindegeld geblieben war, zu einer organischen Staatsinstitution entwickelt und eine Einrichtung, die für den Staat eine Last und eine Schmach war, umgeschaffen in die erste jener heute so unzählbaren wie segensreichen Anstalten, in denen das unendliche menschliche Erbarmen mit dem unendlichen menschlichen Elend ringt.“ (Römische Geschichte III, 506 f.).

Gegen diese Deutung sind verschiedene Bedenken vorgebracht worden. Die Reduktion hängt möglicherweise zusammen mit der Neuansiedlung von 80 000 römischen Bürgern in Caesars Colonien und einem Rückgang der Bevölkerung Roms im Bürgerkrieg. Damit wäre die caesarische Rücknahme auf 150 000 Berechtigte nichts weiter als die Anpassung an den aktuellen Bevölkerungsstand der Stadt Rom im Jahre 46<sup>22</sup>. Ob man damit Caesars Maßnahme angemessener erklärt, sei dahingestellt.

Nun braucht man die eindrucksvolle Schilderung Mommsens nicht gänzlich zu verwerfen. Sie scheint mir mit einigen Einschränkungen auf Augustus anwendbar zu sein. Nicht nur hat er in Notzeiten Korn ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht in Rom austeilen lassen<sup>23</sup>, er hat im Jahre 2 v. Chr. in einer erneuten Überprüfung der Berechtigten die Zahl auf 200 000 festgesetzt und die Auswahl, wie mir scheint, nach dem Bedürftigkeitsprinzip getroffen. Erst jetzt, unter Augustus, haben wir die sogenannte *plebs frumentaria* vor uns, einen Teil des römischen Volkes, das Anrecht auf unentgeltliche Getreideversorgung besaß<sup>24</sup>. Augustus hat auch, was für den Begriff der Sozialpolitik nicht unwichtig ist, der Vergabe eine festere institutionelle Form gegeben. Es werden bestimmte, dem Kaiser unterstellte Beamte mit der Kornbeschaffung betraut, die *prae-*

---

<sup>22</sup> So nach van Berchem etwa Polverini (Anm. 11) 264, Z. Yavetz, *Plebs and Princeps*, Oxford 1969, 46. Wahrscheinlicher ist mir, daß Caesar wirklich eine Ausgrenzung, möglicherweise nach dem Bedürftigkeitsprinzip (so Rostowzew, [Anm. 16] *Frumentum* 175), vorgenommen hat und daß die fixierten 150 000 Berechtigten nicht mit den männlichen Bürgern der Stadt Rom zum Jahre 46 identisch sind. Gegen van Berchem F. G. Maier, *Hist.* 2, 1953/54, 324, P. A. Brunt, *Italian Manpower*, Oxford 1971, 381. Weitere Lit. bei Nicolet, *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, Paris 1976, 264 f.

<sup>23</sup> *Aug. Res. Gestae* 18; dazu H. Volkmann (Hrsg.), *Res Gestae divi Augusti*, Berlin 1969<sup>3</sup>, 32.

<sup>24</sup> So m. E. zu Recht Strack I 86 f. Weiter Kloft, *Liberalitas* S. 90.

fecti frumenti dandi, ihre Zahl setzt der Kaiser im Jahre 18 v. Chr. auf vier herauf. Es werden Legitimationsmarken ausgegeben, *tesserae*, vergleichbar unseren Fleischmarken aus dem letzten Krieg, die der Kontrolle dienten. Unter Claudius sind diese institutionellen Sicherungen wohl zu einem gewissen Abschluß gelangt. Wir hören von einer *Porticus Minucia*, einem großen Komplex mit Vorratskammern und Büros. Die Getreidevergabe geht an verschiedenen Tagen des Monats vor sich. Neben den Kontrollmarken wird nun offensichtlich eine Art Getreidediplom eingeführt, wir würden sagen eine Art Ausweis, die *tessera frumentaria*. Auf ihr sind Tag und Örtlichkeit (*ostium*) verzeichnet, an denen der römische Bürger seine Monatsration Getreide abholen konnte. Den *tesserae* als persönliches Dokument entsprach auf staatlicher Seite eine Liste, in der diese Berechtigten, die *incisi frumento publico*, geführt wurden. Nach dem Empfang wurde der Name des Betreffenden in der Liste abgehakt<sup>25</sup>. Daneben haben die römischen Kaiser auch die Subvention von Getreide für den römischen Markt beibehalten<sup>26</sup>. In den Genuß des verbilligten Getreides kamen damit alle Bewohner Roms. Wir dürfen annehmen, daß jährlich an die 200 000 t Getreide nach Rom gebracht, verteilt und verbilligt ausgegeben wurde<sup>27</sup>.

Der *frumentatio*, ohne Zweifel der wichtigste und teuerste Posten innerhalb der Sozialleistungen, sind nun einige andere an die Seite zu stellen. Neben der *frumentatio* hat in der Kaiserzeit die von uns oben skizzierte Bürgerschicht in unregelmäßiger Folge Geldzuwendungen bekommen, sogenannte *Congiaria*. *Congiaria* sind ihrer Herkunft nach Naturalspenden in Öl, Wein oder Salz, die eine hochgestellte Persönlichkeit als *privates* Geschenk austeilte. So hatte etwa der berühmte Lucullus, als er im Jahre 62 v. Chr. in Rom einen festlichen Triumph feierte, über vier Millionen Liter Wein als *congiarium* an die Bevölkerung verteilen lassen<sup>28</sup>.

Caesar ist es gewesen, der das *congiarium* zu einem Geldgeschenk umgewandelt hat. Augustus ist ihm in dieser Praxis gefolgt, allerdings wieder mit einer charakteristischen Neuerung. Während unter Caesar und noch in den ersten Regierungsjahren des Augustus die gesamte römische Bürgerschaft das Geldgeschenk erhielt, hat Augustus im Jahre 2 v. Chr. die nämliche Einschränkung

<sup>25</sup> Die Nachweise bei Rostowzew, *Bleitesserae* 10—42; die administrative Seite in alle Ausführlichkeit bei Pavis d'Escurac (vgl. Anm. 14).

<sup>26</sup> Vgl. etwa Tac. Ann. XV 39, 2 (Nero); dazu J. Deininger, *Brot und Spiele, Tacitus und die Entpolitisierung der plebs urbana*, *Gymn.* 86, 1979, 278—303.

<sup>27</sup> Die Berechnung hat auszugehen von der Nachricht SHA Sev. 23, 2, daß täglich 75 000 *Modii* in Rom zur Abgabe bereitstehen sollten; dies ergibt eine Jahresmenge von 27 375 000 *Modii* pro Jahr, so Marquardt II, 127, Pavis d'Escurac 171 f., umgerechnet 180 000—220 000 t (vgl. Anm. 18). Setzt man die *incisi frumento publico* mit 200 000 an, dann ergibt dies 12 Mio. *Modii*; Pavis d'Escurac 168 f. kommt unter Einbeziehung des städtischen Militärs auf 12,6—13,1 Mio. *Modii*. Über die Hälfte des Getreideimportes wird also auf dem Markt, zum Teil verbilligt, angeboten, vgl. Marquardt a. O.

<sup>28</sup> Plin. n. H. 14, 96, Plut. Luc. 37, dazu Marquardt II 136 f.

für die Bevölkerung durchgesetzt, wie er sie auch für die unentgeltliche Getreideversorgung durchgeführt hat. Berechtig sind nun die 200 000 Angehörigen der plebs frumentaria, die analog zur tessera frumentaria sich durch eine tessera nummaria, also einen Geldausweis, als bezugsberechtigt ausweist<sup>29</sup>.

Das congiarium hat dabei längst nicht die Verbindlichkeit angenommen, wie es die Getreideversorgung getan hat. Es behielt stets den Charakter einer außergewöhnlichen Geldzulage, die der Herrscher zur Thronbesteigung, zum Regierungsjubiläum, zum festlichen Triumph ausgab. Augustus hat sieben, Nero zwei, Hadrian sieben solcher congiaria ausgeteilt, um ein paar Beispiele zu nennen. Der einzelne Bürger erhielt dabei im ersten Jahrhundert vor Christus die stattliche Summe von durchschnittlich 60—75 Denaren<sup>29a</sup>. Das ist ungefähr der dritte Teil des Jahressoldes eines Legionärs oder, wenn man es in Getreide umrechnet, der Preis für eine Jahresration Getreide. Die Verteilung war wie das Getreidewesen in der Porticus Minucia konzentriert und ist wahrscheinlich von den gleichen Beamten durchgeführt worden.

Beide Maßnahmen waren, wie wir bereits gesagt haben, auf die Einwohnerschaft Roms beschränkt. Dies ist stets und mit Recht auch als ein substantielles Manko der kaiserlichen Sozialhilfe empfunden worden<sup>30</sup>. Wohl gab es in den Städten des Reiches analoge Einrichtungen, Getreidebeschaffung und Geldspenden an die Bevölkerung, die von den reichen Mitbürgern finanziell getragen wurden. So ließ sich immerhin sagen, daß der Princeps zumindest ein Beispiel für die Munizipalaristokratie abgab, die ihm diese Pflichten abnahm (Plin. Pan. 45, 6). Aber der Kaiser ist, zumindest den Anspruch nach, der Wohltäter aller seiner Untertanen, seine Fürsorge gilt dem gesamten Imperium. Damit ist ein bedeutsamer Unterschied zur römischen Republik formuliert.

Aber indem der Herrscher seine Sozialleistungen vornehmlich und in erster Linie an die Einwohnerschaft Roms richtete — wir können die großartige öffentliche Bautätigkeit mit hinzunehmen — trägt er der Tatsache Rechnung, daß er seine Legitimation politischen Organen der Stadt Rom mitverdankt, dem Senatsbeschluß und der formalen Akklamation durch die Volksversammlung<sup>31</sup>. Diese politische Dimension der Hilfeleistungen läßt sich nun in gar keiner Weise ableugnen. Sie tritt uns ebenfalls entgegen in den Landzuweisungen und großzügigen Abfindungssummen an ausgediente Soldaten. So hat beispielsweise der Kaiser Augustus, wie er in den Res Gestae verkündete, rund 300 000 Soldaten in Kolonien angesiedelt. Er hat sie mit Grundbesitz ausgestattet oder ihnen mit einem Geldgeschenk eine private Existenz geschaffen. Diese Einbindung heimatloser und entwurzelter römischer Bürger, wie es die Legionäre in

<sup>29</sup> Vgl. Rostowzew, *Bleitesserae* 20 und 28, Kloft, *Liberalitas* 90.

<sup>29a</sup> Die Einzelheiten bei G. Barbieri Art. *Liberalitas*, *Diz. Epigr. Ant. Rom IV*, 1958, 838 ff.

<sup>30</sup> So bereits Hirschfeld (Anm. 21) 83 f.

<sup>31</sup> Vgl. etwa U. von Lübtow, *Das römische Volk, sein Staat und sein Recht*, Frankfurt 1955, 405—407 mit weiteren Nachweisen.

aller Regel waren, bedeutete nicht nur in der damaligen Zeit eine enorme Leistung. Aber die Fürsorge für die Soldaten ist, wenn man so will, der soziale Ausdruck der Tatsache, daß der Kaiser seine Machtbasis im Heer besitzt. Wir greifen diesen Sachverhalt ebenfalls im Geldgeschenk, das der Kaiser den Soldaten bei seinem Amtsantritt macht, dem sogenannten Donativum. So erhält jeder Angehörige der Prätorianer von Caligula im Jahre 37 n. Chr. 2000, der Stadtsoldat 500, der einfache Legionär 300 Sesterzen<sup>32</sup>. Die Reihe läßt sich beliebig fortsetzen.

Also sind Sozialleistungen in dieser Zeit nichts anderes als Geschenke an die politisch relevanten Gruppen? Dieser Zusammenhang läßt sich nicht wegdiskutieren, er ist bereits von einem so scharfsichtigen Kritiker der Zeit, wie es Tacitus war, erkannt worden<sup>33</sup>. Es gilt dabei zu bedenken, daß der Princeps in seiner wie immer zu bewertenden Fürsorge für das Volk die populäre Politik der Volkstribunen fortsetzt, daß der Principat durch die Inkorporation der *tribunicia potestas*, jener „starken Dosis demokratischen Öls“, nicht nur eine höhere Weihe erfahren, sondern eben auch die Verpflichtung übernommen hat, für das Wohl des römischen Volkes zu sorgen<sup>34</sup>.

Immerhin gibt es aber Maßnahmen, die über den bisherigen Rahmen hinausreichen. Da sind zum ersten die Schuldenerlasse und Steuerreduktionen, welche die römischen Herrscher verschiedentlich vorgenommen haben. Sie bilden eine fühlsame Erleichterung für die Städte und Einwohner in den Provinzen. So hat beispielsweise Tiberius im Jahre 17 n. Chr. den durch Erdbeben heimgesuchten Städten der Provinz Asien die Steuern auf fünf Jahre erlassen<sup>35</sup>. In die gleiche Richtung zielt die finanzielle Hilfe bei Wasser- und Feuerkatastrophen; auch dafür ein bekanntes Beispiel: Nach dem Vesuvausbruch im Jahre 79 n. Chr. hilft der Kaiser Titus den betroffenen Bewohnern in uneigennütziger Weise<sup>36</sup>. Hilfsmaßnahmen dieser Art gelten dem Imperium Romanum und man hat in ihnen, wie ich glaube zu Recht, eine kaiserliche Verantwortung für das gesamte Reich gesehen. Aber die Differenz zur eigentlichen Sozialpolitik ist deutlich zu greifen. Der Steuererlaß und Katastrophenhilfe sind punktuell, sie beziehen sich

<sup>32</sup> Cass. Dio LIX 2, 1—3, weiter Kloft, *Liberalitas* 106. Zur Ansiedlung der Soldaten E. T. Salmon, *Roman Colonisation under the Republic*, London 1969, 138 ff.

<sup>33</sup> Tac. Ann I 2, 1: *militem donis, populum annona, cunctos dulcedine otii pellexit* (sc. Augustus), Fronto princ. Hist. S. 210 Naber; dazu die Ausführungen von Deininger (Anm. 26).

<sup>34</sup> Vgl. W. Kunkel, Über das Wesen des augustinischen Prinzipates, in: *Kleine Schriften*, Weimar 1974, 394—397. Die *tribunicia potestas* gedeutet als „starke Dosis demokratischen Öls“, so (nach anderen) von Lübtow, *Römisches Volk* 394, greift auf einen Ausspruch L. Uhlands vor der Frankfurter Nationalversammlung zurück: „Glauben Sie, meine Herren, es wird kein Haupt über Deutschland leuchten, das nicht mit einem vollen Tropfen demokratischen Öls gesalbt ist“ (F. Wigard, Hrsg., *Stenographische Berichte . . .* Leipzig 1879, VII 4819).

<sup>35</sup> Tac. Ann II 47, 2; Kloft, *Liberalitas* 122.

<sup>36</sup> Suet. Tit. 8; Weynand RE 6, 1909, 2719 f. s. v. Flavius.

in der Regel auf kurzfristig in Not geratene Menschen; anders gesagt, sie haben sich noch nicht zu einer Institution verdichtet, wie etwa die Getreidespende.

Wenn wir dies als ein Erfordernis echter Sozialpolitik ansehen, dann müssen wir allerdings unbedingt eine Maßnahme anführen, die unter den Adoptivkaisern ins Leben gerufen wurde. Das Adoptivkaisertum, von A. Heuß vielleicht richtiger als humanitäres Kaisertum bezeichnet, hat das Ideal einer humanen Reichsherrschaft am nachhaltigsten zu praktizieren versucht. So wissen wir von Hadrian und Marc Aurel, daß sie die Getreideversorgung zeitweise auch auf die Städte Italiens ausgedehnt haben<sup>37</sup>. Aber diese temporären Maßnahmen werden in den Schatten gestellt von den Alimentarstiftungen, die von Nerva begonnen und dem nachfolgenden Kaiser Trajan, Hadrian und Antoninus Pius ausgebaut wurden. Die *alimenta* bezeichnen eine Kinderunterstützung, welche die Kaiser den freigebohrenen Jungen und Mädchen Italiens angedeihen lassen, teils in der Form unseres Kindergeldes, teils in der kostenlosen Vergabe von Getreide. Sie stellen das „umfassendste langfristig angelegte Unterstützungsprogramm der gesamten Antike“<sup>38</sup> dar. Die Kaiser haben diese Gelder nun nicht direkt ausbezahlt, sondern sie in einer uns heute kompliziert anmutenden und nicht bis ins letzte zu durchschauenden Weise mit einer Finanzunterstützung der italischen Landwirtschaft gekoppelt. Das Verfahren sah in etwa folgendermaßen aus: Die einzelnen Gemeinden Italiens erhielten je nach der Größe ihrer Besitztümer Kapitalien vom Kaiser angewiesen, die dann an die Grundbesitzer weitergeleitet wurden. Diese zahlten Zinsen in eine gemeinsame Kasse, aus der dann die Jugend des Ortes versorgt wurden. So erhielt etwa die Stadt Veleia (in der Nähe von Piacenza) 1 044 000 Sesterzen als Stiftungsfond, die zu 5 % verzinst 52 200 Sesterzen im Jahr erbrachten. Davon wurden rund 300 Kinder unterhalten. Der Anschauung der Zeit entsprechend wurden dabei feine Unterschiede gemacht: Die Jungen aus legitimer Ehe erhielten 16, die Mädchen 12 Sesterzen pro Monat, während die Kinder aus einer nach römischem Recht illegitimen Ehe 12 resp. 10 Sesterzen erhielten<sup>39</sup>.

Hier wird also nicht unterschiedslos geholfen. Das Kindergeld entspricht in seiner Höhe den gesellschaftlichen und rechtlichen Zuständen der Zeit. Zwar gilt die gesamte Alimentarinstitution den Zeitgenossen als ein Instrumentarium zur Unterstützung speziell der armen und bedürftigen Jugend in Italien (Ep. Caes. 12, 4). Die ausdrückliche Hervorhebung der Armut ist im römischen Rahmen durchaus ungewöhnlich. Aber natürlich trägt auch diese Sozialhilfe eine klare Zweckbestimmung an ihrer Stirn geschrieben. Die Bevölkerung Italiens,

---

<sup>37</sup> Cass. Dio LXIX 5, 2 f.; 16, 2; SHA MA 11, Hirschfeld (Anm. 21) 83 Anm. 131. R. Ziegler, Münzen Kilikiens als Zeugnis kaiserlicher Getreidespenden, *Jahrb. Num. Geldgesch.* 27, 1977, 32 f. Die späteren Getreidespenden der Severer in Tarsos haben militärische Gründe, wie Ziegler zeigt.

<sup>38</sup> So W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, München 1979, 146 ff., die neueste Behandlung des Gegenstandes.

<sup>39</sup> Die *Tabula alimentaria Veleias* abgedruckt bei Dessau *Insc. Lat. Sel.* 6675.



des ehemaligen Herrenlandes, war zurückgegangen, der Nachwuchs für die Legionen, auch Arbeitskräfte, waren knapp geworden. Ebenfalls hatte die Landwirtschaft, wie wir aus den Briefen des jüngeren Plinius erfahren, um die Wende des 1. Jahrhunderts n. Chr. mit Schwierigkeiten zu kämpfen<sup>40</sup>. Von daher ist die Sicherung des Lebensunterhaltes für die freie Bevölkerung sehr einsichtig. Aber nachdrücklich möchte ich schon an dieser Stelle hervorheben: Der rationale Zweck, der die alimenta auf den Weg bringt, ist keine Einwand gegen ihren Charakter als Sozialmaßnahme. Wenn unsere Regierung zur Hebung der Bevölkerungszahl den Mutterschutz ausbaut, eine Art Muttergehalt zahlt und den betreffenden Arbeitsplatz garantiert, dann tut sie dies ja nicht aus übergroßer Liebe zum Kind, sondern weil sie handfeste Zielzahlen erreichen will. Daß es sich dabei um Sozial- und Gesellschaftspolitik handelt, ist in der Öffentlichkeit unbestritten.

Diese Alimentationen sind bis ins 3. Jahrhundert n. Chr. bezeugt. Mit dem wirtschaftlichen und politischen Niedergang der Kaiserzeit geht auch diese Hilfeleistung zugrunde.

Es ist für den Charakter kaiserzeitlicher Sozialmaßnahmen bezeichnend, daß sie nicht vom Princeps allein praktiziert werden. Alimente stiften auch vermögende Großgrundbesitzer für ihre Stadt. So vermachte der jüngere Plinius seiner Heimatstadt Como den stattlichen Betrag von 500 000 Sesterzen. Wir können allerdings im Unterschied zu den kaiserlichen alimenta nicht sagen, inwieweit sich diese ursprünglich private Hilfsbereitschaft zu einer festen städtischen Institution entwickelt hat<sup>41</sup>. Dazu reichen die sporadischen Überlieferungen nicht aus.

Das gleiche Spannungsfeld, privat auf der einen, staatlich auf der anderen Seite, kennzeichnet nun auch Ärzteversorgung und den freien Schulbesuch, die wir nun kurz betrachten wollen. Gemeindeärzte begegnen vom 5. Jahrhundert v. Chr. in den griechischen Stadtstaaten, wo sie sich als Handwerker im Dienste des Asklepios unter der Kontrolle der großen Ärzteschulen niederließen. Von dieser Zeit an läßt sich in etwa von einer geregelten und garantierten Ärzteversorgung sprechen, die in der hellenistischen Zeit wohl den Großteil der Städte umfaßte<sup>42</sup>. Die Präsenz medizinischer Hilfe sicherte die jeweilige Stadt durch feste Besoldung, ein garantiertes Mindesteinkommen (vgl. Herod 3, 131), wozu dann im allgemeinen die Einnahmen aus den jeweiligen Behandlungen

---

<sup>40</sup> Vgl. etwa Plin. ep. 3, 19; 7, 30; 9, 37, dazu die Bemerkungen von Sherwin-White (vgl. Anm. 50).

<sup>41</sup> Plin. ep. 7, 18; zur privaten Alimentarinstitution Marquardt II 144, S. Mrozek, Zur kaiserlichen und privaten Kinderfürsorge in Italien im 2. und 3. Jahrhundert, *Klio* 55, 1973, 281 ff.

<sup>42</sup> M. Rostovtzeff, *Die Hellenistische Welt, Gesellschaft und Wirtschaft*, dt. Stuttgart 1955, 865—870, 1379—1382. Dazu demnächst F. Kudlien, *Der griech. Arzt im Zeitalter des Hellenismus*, Abh. Mainz. Ak. Wiss.

gen für den Arzt hinzukamen. Schon diese Institution ist, auch wenn man sie mit aller Nüchternheit betrachtet, eine gewaltige Leistung. Möglicherweise ging der „Service“ in einzelnen antiken Städten noch darüber hinaus. Die feste Besoldung ist von einigen Forschern mit einer unentgeltlichen Behandlung der armen Gemeindemitglieder begründet worden. Die Stadt garantiert ein Mindesteinkommen, der Arzt ist im Gegenzug dazu verpflichtet, die Armen ohne Bezahlung zu behandeln. Diese Auffassung, die sich durchaus auf wichtige Quellen berufen kann<sup>43</sup>, läßt sich in dieser Generalität wahrscheinlich nicht halten. Hin und wieder haben wohl Ärzte in besonderen Notzeiten unentgeltlich praktiziert. Dafür werden sie in einer Inschrift gelobt und gerühmt; zuweilen haben wohl auch reiche Bürger in Form von Stiftungen die Behandlungen bedürftiger Mitbürger abgesichert<sup>44</sup>; sie sind damit Bestandteil der Liturgien, der freiwilligen Dienste für die Stadt, die dem Bürgerstatus in der Antike ihr unverwechselbares Gepräge geben.

Die römischen Kaiser haben diese segensreiche Einrichtung gefördert und somit zur sozialen Sicherung ihrer Untertanen beigetragen. So hat im Jahre 74 der Kaiser Vespasian den Ärzten und Heilpraktikern in Verbindung mit den Rhetoriklehrern Immunität und Koorporationsrecht zugestanden. Dies galt für das gesamte Imperium, sie war also eine generelle, eher indirekte Förderung; sie wurde allerdings von einigen Ärzten dazu benutzt, Ärzteschulen aufzumachen und die medizinischen Kenntnisse auch an Sklaven zu verkaufen. Daß eine solche Profanierung der edlen Heilkunst nicht im Sinne ihrer Förderer und Gönner war<sup>45</sup>, möglicherweise auch Neid und Einspruch der Kollegen provozierte, braucht uns nicht weiter zu bekümmern. Der ärztlichen Versorgung hat diese in den Augen der Zeitgenossen bedenkliche Entwicklung keinen Abbruch getan.

Weniger deutlich als bei der Ärzteversorgung sehen wir bei den antiken Krankenhäusern, den *valetudinaria*, die vereinzelt schon in der späten Republik auftauchen und im 1. Jahrhundert der Kaiserzeit als Guts- und Militär-, möglicherweise auch als Stadtlazarett, also in differenzierter Form, begegnen<sup>46</sup>. Hier besteht der soziale Aspekt ebenfalls darin, daß es diese Einrichtung zunächst einmal gab. Man darf auch davon ausgehen, daß auf dem großen Gutshof und beim Militär die erkrankten Angehörigen unentgeltlich gepflegt wurden. Aber

<sup>43</sup> Aristoph Acharn. 1030 mit den Scholien, Diod. XII 13, 4; in diesem Sinne etwa Wellmann, RE II, 1896, 466 s. v. ἀρχιατρός, R. Herzog, RAC I, 1950, 721 f. s. v. Arzt; J. Kollesch, in: Hellenistische Poleis, hrsg. von Ch. Welskopf, IV, 1974, 1859.

<sup>44</sup> So Hands 134 f. im Anschluß an L. Cohn-Haft, The public Physicians of Ancient Greece, Diss. Columbia 1955, 73—99.

<sup>45</sup> Der Erlaß Vespasians und das Rescript Domitians mit der Androhung des Immunitätsverlustes abgedruckt FIRA I, 77; M. Mc. Crum — A. G. Woodhead, Select Documents of the Principates of the Flavian Emperors, Cambridge 1966, Nr. 458; H. Bengtson, Die Flavii, München 1979, 107—109.

<sup>46</sup> Vgl. K. Schneider, RE VIII A, 1958, 262 ff. s. v. Valetudinarium.

wir sind nicht berechtigt, diese Unentgeltlichkeit auch auf die Bürger der Stadt auszudehnen. Für eine derartige weitgehende Hilfe haben wir keinen Anhalt<sup>47</sup>.

Sozialleistung und Schulen, bei diesem Aspekt kann ich mich kurz fassen, da die Verhältnisse ähnlich wie bei der Ärzteversorgung liegen. Die Einsicht in die Wichtigkeit schulischer Erziehung war in den griechisch-römischen Städten Gemeingut. Aber in der Realisierung griff man zunächst nicht auf städtische oder staatliche Finanzen zurück, schuf also keine staatlichen Einrichtungen, sondern überließ diesen Bereich der privaten Initiative<sup>48</sup>. Privatschulen, die sich wirtschaftlich selbst trugen, erfuhren ihre Ergänzung in schulischen Einrichtungen, die durch Stiftungen reicher Mäzene ins Leben gerufen und unterhalten wurden. Auch hier haben wir also ein ganz ähnliches Erscheinungsbild wie bei den Alimentarstiftungen und der Ärzteversorgung: Ein reicher Bürger bzw. Freund der Stadt stiftet eine Summe, nehmen wir ein Beispiel und sagen: 60 000 Drachmen; das Kapital bringt bei 10 %iger Verzinsung auf der städtischen Bank einen jährlichen Ertrag von 6000 Drachmen; davon werden die Lehrer bezahlt und Ausgaben für Kulthandlungen getätigt. Der soziale Effekt dieser wie anderer, ähnlich gelagerter Stiftungen liegt darin, daß die Kinder der Stadt, Jungen und zuweilen Mädchen — allerdings nur die freien — unentgeltlich die Schule besuchen. Im vorliegenden Falle ist es Milet, für welche wir den Beschluß der Volksversammlung über die Annahme einer solchen Stiftung aus dem Jahre 200 v. Chr. besitzen<sup>49</sup>. Ähnliche Beispiele begegnen auch in der römischen Kaiserzeit. Plinius berichtet in einem Brief (etwa 100 n. Chr.), in dem er selbst für seine Heimatstadt die (Teil)Finanzierung einer Schule in Aussicht stellt, daß viele Gemeinden Lehrer öffentlich (*publice*) anstellen<sup>50</sup>. Inwieweit dann in der folgenden Kaiserzeit die Lehrer tatsächlich von der öffentlichen Hand unterhalten wurden, entzieht sich genauerer Erkenntnis<sup>51</sup>.

Diese bemerkenswerten und uns heute Hochachtung abnötigenden Initiativen sind nicht allein eine Sache der städtischen Aristokratie geblieben. Die römischen Kaiser haben in einem begrenzten Umfange Schul- und Hochschulpolitik betrieben. Nicht nur verdanken verschiedene Städte den Kaisern ihre Ele-

---

<sup>47</sup> So G. Harig, Zum Problem des Krankenhauses in der Antike, *Klio* 53, 1971, 179—195.

<sup>48</sup> Zu den Privatschulen Marrou 223 f.

<sup>49</sup> Syll.<sup>3</sup> 577, E. Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen, Leipzig-Berlin 1914<sup>2</sup>, I ff., Marrou 221, Hands 121 f.

<sup>50</sup> Plin ep. IV 13, 6: . . . in quibus (sc. multis in locis) praeceptores publice conducuntur; dazu A. N. Sherwin-White, *The letters of Pliny*, Oxford 1966, 288, Marrou 557.

Der Ausdruck *publice* scheint mir im Zusammenhang mit dem *munus* eines reichen Mitbürgers interessant. Er könnte darauf hinweisen, daß die *munera*, wiewohl sie streng genommen von *privati* ausgetan werden, in den Augen der Zeit eine öffentliche Sache, eine *res publica*, waren.

<sup>51</sup> Bedeutet *salarium publicum* bei Augustin civ. 1, 3 die Bezahlung aus der städtischen Kasse? So Marrou 558.

mentarschule oder ihr Gymnasium, nennen wir als Beispiel das Hadrianeum in Athen, das auf den Kaiser Hadrian zurückgeht<sup>52</sup>; nicht nur richten die *Principes* Hochschullehrerstühle in Rom und in Athen ein und besolden die Inhaber, Segnungen, die sie als gleichsam private Wohltäter der jeweiligen Stadt ausweisen. Sie gewähren, und dies ist eine allgemeine Maßnahme, den Professoren der höheren und des Hochschulunterrichtes Steuerfreiheiten. Diese finanziellen Vorrechte gelten nun nicht für alle Lehrer: Der einfache Schulmeister bleibt ausgeschlossen, in späterer Zeit auch die Professoren des Fachunterrichts und die Rechtsprofessoren außerhalb Roms<sup>53</sup>. So hält sich insgesamt eine kaiserliche Schulpolitik in engen Grenzen, von einer kontinuierlichen und allgemeinen Sozialpolitik auf diesem Gebiete ganz zu schweigen.

Fassen wir alle diese Aktivitäten zusammen, so greifen wir als sozialpolitische Maßnahmen in der Kaiserzeit Getreide- und Geldzuwendungen, Unterstützung von Kindern, Steuervergünstigungen, Ärzteversorgung und Krankenpflege, hier und da Ansätze zu freiem Schulbesuch. Die gesellschaftlichen Bereiche, die man damit anschneidet, decken sich zum Teil mit denjenigen, auf denen auch heute Sozialpolitik getrieben wird. Aber die Unterschiede sind doch unübersehbar. Es bleibt in der Regel bei Ansätzen mit großen zeitlichen und regionalen Unterschieden. Vielfach fungieren als Träger der Einrichtungen reiche Bürger, der Begriff des Staatlichen, wenn man ihn überhaupt anwendet, ist gerade auf diesem Gebiet nicht frei von einem persönlichen, privaten Moment. Dies gilt selbst da, wo der römische Kaiser, der Inbegriff des Staatlichen, in Aktion tritt und spendet. Dieses überaus starke private Engagement hat ganz unterschiedliche Ursachen, nicht zuletzt den, daß die rudimentär entwickelten kommunalen und auch staatlichen Haushalte gar nicht in der Lage waren, die Kosten auf lange Sicht zu übernehmen. Mit den fehlerhaften und wenig durchrationalisierten Steuer-, Finanz- und Verwaltungsstrukturen stoßen wir auf einen Grundunterschied zwischen moderner und antiker Staatlichkeit<sup>54</sup>. Hier liegen auch Grenzen, der antiken Sozialpolitik einen institutionellen Rahmen zu geben. Lediglich in der Getreideversorgung und der Alimentarstiftung ist diese Barriere mit Erfolg durchbrochen worden.

Einen zweiten, nicht minder gravierenden Unterschied fassen wir in der Tatsache, daß die antiken Hilfsmaßnahmen keinen Bezug erkennen lassen zur Arbeit und zum arbeitenden Menschen<sup>55</sup>. Ich brauche nicht darauf einzugehen,

<sup>52</sup> Zum Hadriangymnasium in Athen Paus. I 18, 9, Ziebarth 51; zur Lage J. Travlos, Bildlexikon zur Topographie Athens, Tübingen 1971, 340 und 579.

<sup>53</sup> Die Nachweise bei Marrou 550 ff. Dort die Liste der ausgeschlossenen Pädagogen.

<sup>54</sup> Vgl. Pekáry (Anm. 8) 5, 101 ff. Marrou 220.

<sup>55</sup> F. Hauck, RAC I, 1950, 585—590 s. v. Arbeit; 586: „Griechisches Ideal ist der freie vermögende Vollbürger, der ohne Erwerbsarbeit dem Staat und seiner Muße leben kann“. Ergänzend M. v. Albrecht, Kleiner Pauly I, 1975, 490—495 s. v. Arbeit, M. J. Finley, Die Antike Wirtschaft. München 1977, 38 f., 91 f., unzulänglich W. Conze in: O. Brunner u. a. Geschichtliche Grundbegriffe, Stuttgart 1972, 154—158 s. v. Arbeit.

daß in der Neuzeit der Faktor Arbeit und die Existenz einer mangelhaft gesicherten Arbeiterklasse Rahmen und Bezugspunkt vieler sozialer Leistungen abgeben. Mit dieser Eigentümlichkeit antiker Sozialmaßnahmen läßt sich ein dritter fundamentaler Unterschied verknüpfen: Gegenstand sozialer Gesinnung und Betätigung ist, wie man einmal gesagt hat, primär nicht der Arme oder Bedürftige, sondern der in seinen Bürger- und Menschenrechten verletzte Angehörige eines Gemeinwesens<sup>56</sup>. Um es anders zu formulieren: Dem defekten Bürger, dem es schwerfällt, sich zu ernähren, seine Kinder aufzuziehen, die Schule zu besuchen, gelten die Hilfsmaßnahmen. Mit dieser Feststellung ist nun keineswegs gesagt, daß die soziale Dimension, welche die Hilfsmaßnahmen im Effekt durchaus haben können, von ihren Initiatoren auch gewollt war. Warum und zu welchem Zweck haben Aristokraten und die römischen Kaiser solche beachtlichen Leistungen vollbracht? Es ist eine Binsenweisheit zu sagen, daß wir die Antike nicht mit unserer Elle messen und auch die Intentionen antiker Hilfsleistungen nicht mit den Augen unserer Sozialpolitik sehen dürfen. Aber wie kann man sich dann die oben angeführten Maßnahmen erklären?

### III

„Gutes Maß laß dir geben vom Nachbarn, Gutes gib wieder, gern gibt jeder dem Geber, dem Nichtgeber gab noch keiner“ sagt Hesiod in seinem Epos „Werke und Tage“ (erg. 354 f.). Er bringt damit die Praxis des Gebens für seine Zeit, das archaische Griechenland, auf eine eindrucksvolle Formel. Ein praktisches Beispiel aus den homerischen Epen illustriert den Sachverhalt: Der Bogen des Odysseus ist ein Geschenk eines Gastfreundes aus Sparta, der dafür von Odysseus ein gutes Schwert erhielt<sup>57</sup>. Von hierher begreifen wir leicht die Funktion dieses Geschenkaustausches. Das Geschenk bricht Fremdheit und Feindschaft auf. Der Fremde wird durch das Geschenk geneigt gemacht, er gibt seinerseits, er „revanchiert“ sich. Damit wird die Beziehung auf die Ebene der Freundschaft und der möglichen Verhandlungen gehoben. Es ist für eine frühe Gesellschaftsordnung, die wir mit Homer und Hesiod in den Blick genommen haben, unabdingbar, daß die Geschenke ausgeglichen werden müssen; denn nur so erfüllen sie ihren sozialen Zweck. Hinzu kommt ein Phänomen, das uns auch heute noch vertraut ist: Der Gebende ist im Akt des Schenkens der Überlegene, man zieht gleich, indem man seinerseits das Geschenk erwidert. Dieses „Gesetz“ der Gegenseitigkeit ist, wie der berühmte Anthropologe Marcel Mauss ausgeführt hat, eine Eigentümlichkeit früher Gesellschaften, die ihr soziales und wirtschaftliches System prägt<sup>58</sup>. Sie hat sich als eine Art anthropologischer Grundkonstante in vielerlei Berechnungen und Abwandlungen bis in die moder-

<sup>56</sup> So W. Schwer, RAC I, 1950, 691 s. v. Armenpflege.

<sup>57</sup> Hom. Od. 21, 1—40, M. J. Finley, Die Welt des Odysseus, Darmstadt 1968, 59—63.

<sup>58</sup> M. Mauss, Die Gabe, Frankfurt 1968 (Essay sur le Don, Paris 1950).

ne Industriegesellschaft hinein gehalten. Die altgriechische Adelsethik ist von diesem Konnex des Gebens und Nehmens zutiefst geprägt; es lassen sich alle jene Folgeerscheinungen aufweisen, die ich oben angedeutet habe. In diesen Rahmen muß man die vielen Geschenke und bedeutenden Aufwendungen stellen, die der griechische Adelige seiner Stadt gegenüber macht. Sie bestätigen ihn in seinem Status als Adelige, sie sichern ihm Ruhm und bringen Nutzen, schaffen Überlegenheit<sup>59</sup>.

Gegen das utilitaristische und berechnende Prinzip des Schenkens, das wir nicht mit unseren Augen sehen dürfen, haben griechische Philosophen und Redner eine Theorie entwickelt, die das Schenken um seiner selbst willen, das freiwillige Geben, betont. Für die Stoa, der verbreitetsten politischen Richtung in griechisch-römischer Zeit, war richtiges Schenken Bestandteil der *Euergesia* und *Philantrophia*, der Wohltätigkeit und der Menschenliebe, Tugenden, die der Vervollkommnung des Individuums dienen<sup>60</sup>. Der jüngere Plinius, der im Rahmen antiker Sozialmaßnahmen einen Ehrenplatz einnimmt, hat das Spannungsverhältnis zwischen dieser Theorie und der Praxis seiner Zeit sehr schön zum Ausdruck gebracht: „Wer wahrhaft großzügig sein will, der soll nach meiner Vorstellung dem Vaterland, den Verwandten und nahen Freunden etwas zukommen lassen, ich sage den armen Freunden, nicht wie diejenigen, welche denen am meisten geben, die selbst am meisten schenken können. Denn diese Leute nehmen dafür nicht eigenes Hab und Gut in Anspruch, sondern machen sich mittels Angel und Leimrute daran, fremdes Eigentum an sich zu reißen<sup>61</sup>.“ Die Passage verdeutlicht, welche Haltung dem Geben zugrundeliegt (*qui sit vere liberalis*), welche Objekte avisiert sind (*patria, propinqui, amici pauperes*), welche Gefahren dem wahren Schenken drohen. Die geistige Weite der zeitgenössischen Diskussion hat hier beredten Ausdruck gefunden.

Nicht erst Plinius gibt uns die Berechtigung an die Hand, die vorgebrachten Beobachtungen hinsichtlich des Gebens und Schenkens mit der Praxis der antiken Munizipalaristokratie und der Alleinherrscher zu verbinden. Das haben schon die griechischen Publizisten des 4. Jahrhunderts v. Chr. getan, indem sie das Bild des Königs als eines Wohltäters entworfen haben, der durch seine Wohltaten die Zustimmung und das Wohlwollen seiner Untertanen erringt. Sie haben, wenn man es modern wendet, die Herrschaft als ein Gegenseitigkeitsverhältnis gesehen, bei dem Geben und Nehmen eine Sphäre wohlwollenden Vertrauens (*Eunoia*) schaffen<sup>62</sup>. Auch und gerade die kaiserzeitlichen Sozialmaßnahmen, die wir aufgezählt haben, lassen sich von der Intention her in den

<sup>59</sup> Die Nachweise bei Bolkestein 156 ff., Kloft, *Liberalitas* 10 ff., Hands 26 ff.

<sup>60</sup> SVF III 273; Cic Lael 9, 31, off, 3, 118; Sen. ben IV 9, 1, allesamt auf stoische Vorlagen zurückgehend; dazu Kloft, *Liberalitas* 29, 41, 49 u. ö.

<sup>61</sup> Plin ep. IX 30, 1 f.

<sup>62</sup> Zur *εὐνοία* W. Schubart, Das hellenistische Königsideal nach Inschriften und Papyri (1937) in: H. Kloft, Hrsg., *Ideologie und Herrschaft in der Antike*, Darmstadt 1979, 99 f., 113 f.

Rahmen einpassen, den die zeitgenössische politische Theorie umreißt. Nicht die Vorstellung der sozialen Gerechtigkeit oder eine gerechten Gesellschaftsordnung, keine spezielle Armenpflege aus dem Geiste christlicher Nächstenliebe, sondern die hochherzige noble Haltung des großen Herren, der sich mit seinen Wohltaten Ruhm, Beifall und Zustimmung der Mit- und Nachwelt sichert, ist das Leitbild antiker Hilfstätigkeit<sup>63</sup>. In der oben bereits erwähnten Schulstiftung des Eudemos von Milet wird der hochherzige Entschluß des Spenders wie folgt motiviert: Eudemos, Sohn des Thallion, ist von dem Wunsch geleitet, dem Volk eine Wohltat zu erweisen (εὐεργετεῖν) und für alle Zeiten ein Denkmal seiner Ruhmesliebe (φιλοδοξία) zu stiften<sup>64</sup>. Wohl stoßen wir etwa bei den Alimentationen und den Frumentationen zuweilen auf die Vorstellung, daß gerade der Arme die Hilfe nötig habe<sup>65</sup>. Aber dies bleibt ein Nebenmotiv. Zugespielt formuliert: Die Sozialmaßnahmen wollen und können keine bewußte und umfassende Antwort auf die üble Lage unterprivilegierter Schichten sein, die Wohltaten entspringen anderen Motiven. Es sind z. T. Nützlichkeits erwägungen, der Wille zur Selbstdarstellung, Ehre und Ruhm, die man erwartet, aber auch Verpflichtung, allen Menschen Gutes zu tun, wie es etwa die Stoa gelehrt hat. Der Arme als Einzelperson und als Kollektiv ist kein spezielles oder bevorzugtes Objekt des Wohltuns. Dies ist die eine Schranke, welche bekanntlich erst das Christentum überwunden hat. Die andere liegt in dem vielfach persönlichen und privaten Charakter der Hilfeleistungen. Wenn der reiche Adelige Geld spendet für den Bau einer Bibliothek, einer Schule, für die Besoldung eines öffentlichen Arztes, dann unterliegt er bei diesen Handlungen zwar einem gewissen Adelscomment. Es wird eben erwartet, daß der Reiche zum öffentlichen Wohl spendet<sup>66</sup>. Aber diese lockeren Verpflichtungen lassen sich naturgemäß sehr schwer in Institutionen umformen, die den Betroffenen eine kontinuierliche Hilfe sichern. Congiarien wirst Du geben, wie es Dir beliebt, sagt Plinius zum Kaiser Trajan (Plin. Pan. 29). Diese Dispositionsfreiheit, die auch für andere Bereiche gilt, legt eine kontinuierliche und organisierte Versorgung praktisch lahm.

Warum redet man bei all diesen Einschränkungen doch immer wieder von antiker Sozialpolitik? Unsere Ausgangskriterien aufnehmend möchte ich zwei

<sup>63</sup> W. Tarn, W. T. Griffith, Die Kultur der hellenistischen Welt, Darmstadt 1966<sup>3</sup>, 129. A. Dihle, RAC 6, 1966, 686 f. s. v. Ethik: „Es fehlt der antiken Ethik die Würdigung der vorbehaltlosen Hingabe und der Selbstentäußerung zugunsten des Nächsten . . . Die hingebende Liebe, die nicht nach der eigenen προκοπή fragt, sondern allein durch das Verlangen des Nächsten provoziert wird, ist dieser Ethik fremd.“

<sup>64</sup> Syll<sup>3</sup> 577, Ziebarth 3, Hands 195 f.; Die Schulstiftung als κάλλιστον ὑπόμνημα τῆς ἑαυτοῦ φιλοδοξίας (nämlich des Polythros) in einer Inschrift aus Teos (Mitte 3. Jahrh. v. Chr.), Syll.<sup>3</sup> 578, Ziebarth 56.

<sup>65</sup> Cass. Dio XXXVII 13, 1, die ἄποροι in der lex frumentaria des Clodius, vgl. Anm. 20, Kloft, Liberalitas 166, 174 f.

<sup>66</sup> Eindrucksvoll Tarn-Griffith 127 f.

Punkte hervorheben: Auch wenn die Intentionen anders gemeint waren, so wirken Getreideversorgung, Kindergeld, freier Schulbesuch, im gewissen Umfang die Arztfürsorge in der Sache als Sozialhilfen, da sie sozialschwache Schichten treffen. Wir müssen hier die wichtige Unterscheidung zwischen Motivation und Effekt machen. Von der Wirksamkeit aus begreifen wir die Sozialpolitik, nicht von den Motiven, die vielfältig sind. Wir können diesen Unterschied an der Gestalt des Augustus selbst demonstrieren. Wie er in seiner Autobiographie sagt, war für ihn die Getreideversorgung ein Mittel in der Hand des Politikers, sich das Wohlwollen der Menge zu erjagen (*ambitio*), und nicht nur das: Sie war in seinen Augen wirtschaftlich durchaus fragwürdig, weil sie geknüpft war an überseeische Getreideimporte, die den italischen Weizenanbau zum Erliegen brachte<sup>67</sup>. Das hindert uns aber nicht daran, anzuerkennen, daß diese monatliche Getreideversorgung half, der Bevölkerung Roms das Leben zu fristen. Und eine zweite Überlegung: Unbestreitbar ist mit den Sozialmaßnahmen oft Schindluder getrieben worden, oft haben gerade die Falschen, die Nichtbedürftigen, etwas bekommen. Um dafür noch ein instruktives Beispiel zu geben: Die für die *Frumentationen* und *Congiarien* eingeführten Kontrollen, die *tesserae*, ließen sich nicht auf die Person beschränken, für die die Hilfsmaßnahmen bestimmt waren. Sie waren veräußerbar, wurden verkauft und konnten so etwa in die Hand eines Senators fallen, ein Fall, der römische Juristen der Kaiserzeit beschäftigt hat<sup>68</sup>. Aber der offensichtliche Mißbrauch ist kein Einwand gegen die Einstufung als Sozialmaßnahme. Mißbrauch wird in unserer Zeit auch mit dem Arbeitslosengeld oder mit der Ausbildungsförderung für Studenten getrieben, trotz aller wirksameren Kontrolle. Wir sagen dann: Diese oder jene Hilfe ist ineffektiv, schlecht, ungerecht. Aber wir bleiben mit gutem Grund beim *Terminus*.

#### IV

„Wenn Du nun Almosen gibst, sollst Du nicht lassen vor Dir posaunen, wie die Heuchler tun in den Synagogen und auf den Gassen, auf daß sie von den Leuten gepriesen werden. Wahrlich ich sage Euch, sie haben ihren Lohn dahin. Wenn Du aber Almosen gibst, so laß Deine linke Hand nicht wissen, was die rechte tut, auf daß Dein Almosen verborgen sei, und Dein Vater, der in das Verborgene sieht, wird Dirs vergelten.“ Das Herrenwort aus der Bergpredigt (Matth. 6, 2—4) ist uns vertraut. Es formuliert in eindrucksvoller Weise die rechte Art des Gebens, wie sie sich dann später in der christlichen Armenpflege manifestierte. Man hat die Rede Jesu vom schweigenden, verborgenem Geben zu Recht als konträr zur gesamten antiken Praxis des Gebens und Helfens her-

<sup>67</sup> Suet. Aug. 42, dazu Marquardt II 119.

<sup>68</sup> Dig. 32, 35 pr. dazu Rostowzew, *Bleitesserae* 16.



ausgestellt<sup>69</sup>. Denn wie lassen sich, um Eudemos, den edlen Schulstifter von Milet, zu bemühen, Ruhm, Ehre, Ansehen erwerben, wenn man nicht laut davon redet und seine Vortrefflichkeit vermittle Inschriften, Säulen, Statuen, verkünden läßt? Diesem allgemeinen, nach außen orientierten Zug antiker Persönlichkeit unterliegen die römischen Kaiser in besonderer Weise. Für sie bildet die fama, wir würden heute das Image sagen, ein wichtiges Element ihrer Herrschaftssicherung<sup>70</sup>. Denn der Prinzipat ist, um mit Max Weber zu reden, zu einem bedeutenden Teil charismatischer Herrschaft, die darauf angewiesen ist, die Untertanen immer wieder davon zu überzeugen, daß der jeweilige Kaiser der richtige und der beste sei<sup>71</sup>. Die Kaiser haben ihre fama durch alle Mittel, die ihnen damals zur Verfügung standen, zu festigen und zu verbreiten sich bemüht<sup>72</sup>. Dem propagandistischen Zweck diene nun auch der überwiegende Teil der materiellen Hinterlassenschaft, soweit sie von den Herrschern geschaffen oder inauguriert wurde. In diesem Zusammenhang nehmen die Münzen auf Grund ihrer Verbreitung eine besonders wichtige Stellung ein. In ihnen besaß der römische Herrscher ein hervorragendes Mittel, seine außen- und innenpolitischen Erfolge unter das Volk zu bringen.

Ich verweise auf die Abbildungen und beginne mit einem Dupondius des Claudius aus seinem ersten Regierungsjahr (Abb. 1). Die Rückseite zeigt, umgeben



Abb. 1 Dupondius des Claudius (BMC I 183, 136)

<sup>69</sup> Hands 77 und 161; vor ihm ausführlich G. Uhlhorn, die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche, Stuttgart 1882, eine kenntnisreiche Gegenüberstellung von paganen Hilfsleistungen und christlicher Caritas.

<sup>70</sup> Bezeichnend etwa Tac. ann. IV 40, 1.

<sup>71</sup> Zur charismatischen Herrschaft F. Schulz, Prinzipien des römischen Rechts, Berlin 1934, 123 f.; Kloft, Liberalitas 181.

<sup>72</sup> Zum Thema eindrucksvoll M. P. Charlesworth, die Tugenden eines römischen Herrschers: Propaganda und die Schaffung von Glaubwürdigkeit (1937) in: H. Kloft (vgl. Anm. 62) 361—387.

von der Legende CERES AUGUSTA SC, die Göttin des Getreideanbaus Ceres. Sie ist mit einem Gewand bekleidet, sitzt auf einem kostbaren Stuhl, die Füße ruhen auf einem kleinen Podest, in der Linken trägt sie ein Zepter, das sie ähnlich wie die griechische Demeter als Patronin der Ehe und der Hochzeit ausweist<sup>73</sup>. Wichtiger für unseren Zusammenhang ist der durch die beiden Ähren in der rechten Hand gegebene Hinweis auf die Getreideversorgung, für die der Kaiser, wie das Adjektiv augusta ausweist, einsteht. Wir wissen, daß der Kaiser Claudius gerade am Anfang seiner Regierungszeit mit Versorgungsschwierigkeiten zu kämpfen hatte und Hungersnot in Rom herrschte. Claudius versuchte



Abb. 2 Dupondius des Vitellius (BMC I 381, 71)

durch zügigen Ausbau des Hafens Ostia, wo die Getreideschiffe landeten, diese Schwierigkeiten zu beheben<sup>74</sup>. Hier wie auch im Dupondius des Vitellius (Abb. 2) haben wir also zeitgenössische Quellen nicht für die unentgeltliche Vergabe des Getreides, sondern für die Sicherstellung der Kornversorgung allgemein, der Bereitstellung und gegebenenfalls der Subvention, falls die Einkaufspreise zu hoch lagen.

<sup>73</sup> BMC I CLVI und 183. Zur Ceres die Zusammenfassung von W. Eisenhut, *Kl. Pauly* I, 1975, 1113 f. Der Tempel der Ceres auf dem Aventin, das Sonderheiligtum der Plebs, war in früher republikanischer Zeit Ort der Getreideversorgung. Die Aedilen, ursprünglich Vorsteher des Tempels, besaßen die *cura annonae*, Mommsen, *Staatsrecht* II 470 ff., bes. 502 f., Rostowzew, *RE* XII, 1912, 172, s. v. *frumentum*.

<sup>74</sup> Cass. Dio LX 11, 1; Suet Claud. 20, Tac. ann. XI 26, 3.

Die Bedeutung solcher Prägungen liegt für den Historiker nicht allein darin, daß sie die Verschränkung von Lebensmittelversorgung und Prinzipat eindringlich dokumentieren. Unsere Emission z. B. muß auf dem Hintergrund der Schwierigkeiten gesehen werden, die Vitellius im Jahre 69 mit der Getreideversorgung hatte. Vespasian besaß zu dieser Zeit mit Ägypten die *claustra annonae*<sup>75</sup>, die Schlüssel zur Getreideversorgung Roms. Die propagandistische Absicht, nämlich die Beruhigung der städtischen Bevölkerung, liegt auf der Hand. Konkret ausgesprochen ist dieser Bezug auf die *plebs urbana*, die Stadtbevölkerung, in einem seltenen Sesterz des Nerva aus dem Jahre 97 (Abb. 3)<sup>76</sup>.



Abb. 3 Sesterz des Nerva (BMC III 21, 115)

Er trägt die Umschrift: Getreide ist für die städtische Bevölkerung bereitgestellt worden, *plebei urbanae frumento constituto*, und zeigt in der Mitte jenen Modius, das Hohlmaß von etwa 8 Litern, das ja die Maßeinheit für die Kornversorgung bildete. Er ist mit Ähren geschmückt. Die Interpretation dieses Stückes ist umstritten. Möglicherweise handelt es sich um eine einmalige Notspende an die gesamte plebs (Strack), möglicherweise aber auch nur um einen Hinweis auf den unter Nerva in Angriff genommenen Bau der Getreidespeicher, der *horrea Nervae* und auf eine Fixierung des Getreidepreises (so Mattingly im BMC).

Der Ceresstyp erfährt unter Nero eine bedeutsame Erweiterung. Auf einem Sesterz aus dem Jahre 64-66 n. Chr. (Abb. 4) wird der Ceres zum ersten Mal die personifizierte Annona beigegeben, die als Göttin der Getreideversorgung

<sup>75</sup> Tac. Hist. II 8, 2; 48, 3 (Afrika); IV 52, 2.

<sup>76</sup> BMC III 21, 115; die Erklärung XLVIII, 99; dazu Strack, Reichsprägung I, 66 f. (Exemplar des Kestner-Museums Hannover).



Abb. 4 Sesterz des Nero (BMC I 260, 365)

sogar kultische Ehren genoß<sup>77</sup>. Sie steht auf unserer Münze der Ceres gegenüber und hält ein Füllhorn in der Hand, zwischen ihnen befindet sich ein kleines Tischchen, auf dem ein Modius steht. Im Hintergrund deutet die Schiffsprora auf die Zufuhr des Getreides aus Ägypten und Afrika hin. Man hat den Annona-Augusti-Typ, wie wir ihn hier vorliegen haben, in Beziehung gesetzt zu den außergewöhnlichen Kornspenden des Princeps und davon abgehoben die Münzen, die Ceres und Annona ohne Beischrift zeigen und auf die regelmäßige *frumentatio* Bezug nehmen sollen<sup>78</sup>. Wahrscheinlicher weist der Typ aber auf die normale *cura annonae* des Herrschers und speziell auf die monatliche Austeilung des unentgeltlichen Getreides hin. Ein Sesterz des Titus (Abb. 5) zeigt Annona, die eine Statuette mit einer Waage in der Hand trägt. Sie ist die *Aequitas*, die ausgleichende Gerechtigkeit, die das rechte Maß zuteilt<sup>79</sup>. Dieser Zug scheint eher auf die normale Getreideausgabe als auf außergewöhnliche Spenden zu passen.

Wir verlassen damit die Getreideversorgung und kommen zur *alimentatio*, der Kinderfürsorge. Auch sie hat ihren Niederschlag auf Münzen gefunden. Auf einem Denar Trajans (Abb. 6) der nach dem Jahre 112 n. Chr. geprägt wurde, ist eine weibliche Person abgebildet, die mit der rechten Hand Ähren über den

<sup>77</sup> BMC I 260, 365; Annona als Gottheit: Stat. Silv. I 6, 38, Dessau, Insc. lat. sel. 3816, 5077; Strack, Reichsprägung 1, 166.

<sup>78</sup> So Strack, Reichsprägung 1, 167.

<sup>79</sup> BMC II 254; die *ratio aequalitatis* allerdings auch bei Plin. Pan 25, 2, (das *Congiarium*, das Trajan 99 n. Chr. an die städtische Bevölkerung ausgibt).



Abb. 5 Sesterz des Titus (BMC II 254, 152)



Abb. 6 Denar des Trajan (BMC III 96, 468)

Kopf eines Kindes hält. In der Linken ist das bekannte Füllhorn, die cornucopiae, offensichtlich mit einem Gewandstück drapiert. In ihr dürfen wir die personifizierte Italia sehen. Die Legende: Senat und Volk von Rom dem besten Kaiser, davon leicht abgehoben: Die Kinderfürsorge in Italien (SPQR Optimo

Principi, Alimentatio Italiae) legt der Reichsbevölkerung — denn es handelt sich ja um offizielles Reichsgeld — unmißverständlich nahe: Der Kaiser ist es, der diese Maßnahme sichert. Dieser persönliche Bezug wird auf der Bronzeprägung unterstrichen. Hier sitzt Trajan auf der sella curulis, ein Adlerzepter in der Linken; seine Rechte streckt er einer Frau, der Italia, entgegen, die ihm ein Kind emporhält, ein zweites steht ihr zur Seite<sup>80</sup> (Abb. 7).



Abb. 7 Sesterz des Trajan (BMC III 184, 870)

Das Thema der Alimentation wird ebenfalls aufgenommen auf dem Trajansbogen von Benevent (Abb. 8). Der Bezug auf die Kinderfürsorge ist klar, Einzelheiten des Szenariums sind dagegen nicht einfach zu deuten: Italische Bürger mit Kindern stehen im rechten Vordergrund, daneben der Kaiser und offensichtlich ein Beamter, im Hintergrund Krieger und weibliche Figuren, die man auf Grund der Mauerkrone als Stadtgöttinnen identifizieren kann<sup>81</sup>. Im Zentrum befindet sich ein kleiner Tisch, auf ihm liegen zwei Geldsäckchen, ein unmißverständlicher Hinweis auf die finanzielle Unterstützung.

Allen Darstellungen ist eins gemein: Nicht die Sache oder die Institution interessiert. Abgehoben wird auf die persönliche Leistung des Princeps. Die Sozialmaßnahme ist Ausfluß seiner individuellen Persönlichkeit. Diese Eigenart der Darstellung läßt sich auch bei den Congiaria, den Geldgeschenken, an die

<sup>80</sup> BMC III 184, 870. Die Deutung folgt derjenigen Stracks, Reichsprägung 1, 189.

<sup>81</sup> Vgl. die schönen Ausführungen von K. Fittschen, Arch. Anz. 1972, 748—750.



Abb. 8 Alimentarszene auf dem Trajansbogen von Benevent



Abb. 9 Sesterz des Hadrian (BMC III 404, 1136)

römische Bevölkerung zeigen. Auf einem Sesterz des Hadrian (Abb. 9)<sup>82</sup> steigt ein römischer Bürger auf ein kleines Podest, auf dem der Kaiser sitzt, ein Gehilfe schüttet dem Berechtigten das Geld in den Bausch des Gewandes, im Hintergrund steht Liberalitas, die versinnbildlichte Freigebigkeit. Diese anschauliche

<sup>82</sup> BMC III 404, 136; zur historischen Interpretation Strack, Reichsprägung 2, 59.

Szene ist dann in der Folgezeit häufiger aufgenommen und leicht variiert worden, etwa auf einem Sesterz des Commodus (Abb. 10); bemerkenswerterweise tritt hinter dem Kaiser ein Soldat auf, möglicherweise der Prätorianerpräfekt, der bei der Verteilung mit zugegen war<sup>83</sup>.



Abb. 10 Sesterz des Commodus (BMC IV 772, 453)

Verwandt mit den Darstellungen auf den Münzen, aber in einigen Ausblicken reicher präsentiert sich die Congiarienszene auf dem bekannten Konstantinsbogen in Rom (Abb. 11 ff.). Dieses im Jahre 315 zum zehnjährigen Regierungsjubiläum fertiggestellte Monument, das den Sieg über Maxentius an der Milvischen Brücke feiert, ist ein historisches und archäologisches Denkmal ersten Ranges<sup>84</sup>; nicht nur auf Grund der wichtigen Inschrift, die besagt, daß Konstantin *instinctu divinitatis*, auf Eingebung der Gottheit, den Staat vom Tyrannen befreit habe, sondern eben auch auf Grund des reichhaltigen architektonischen und plastischen Schmuckes. Dazu zählen insbesondere die sechs umlaufenden Friese über den kleinen Bögen, die man als die bedeutendsten Monu-

<sup>83</sup> BMC IV 772, 453. Vielleicht darf man im Auftreten des Soldaten auch einen Hinweis auf ein außerordentliches Geldgeschenk an das Militär sehen, wie es häufig mit dem Congiarium verknüpft wurde, vgl. H. U. Stylow, *Libertas und Liberalitas*, Untersuchungen zur innenpolitischen Propaganda der Römer, Diss. München 1970, 65.

<sup>84</sup> Grundlegend H. P. L'Orange, A. von Gerkan, *Der spätantike Bildschmuck des Konstantinsbogens*, Berlin 1939, danach A. Giuliano, *Arco di Costantino*, Mailand 1955. Die Inschrift Dessau Insc. lat. sel 694.



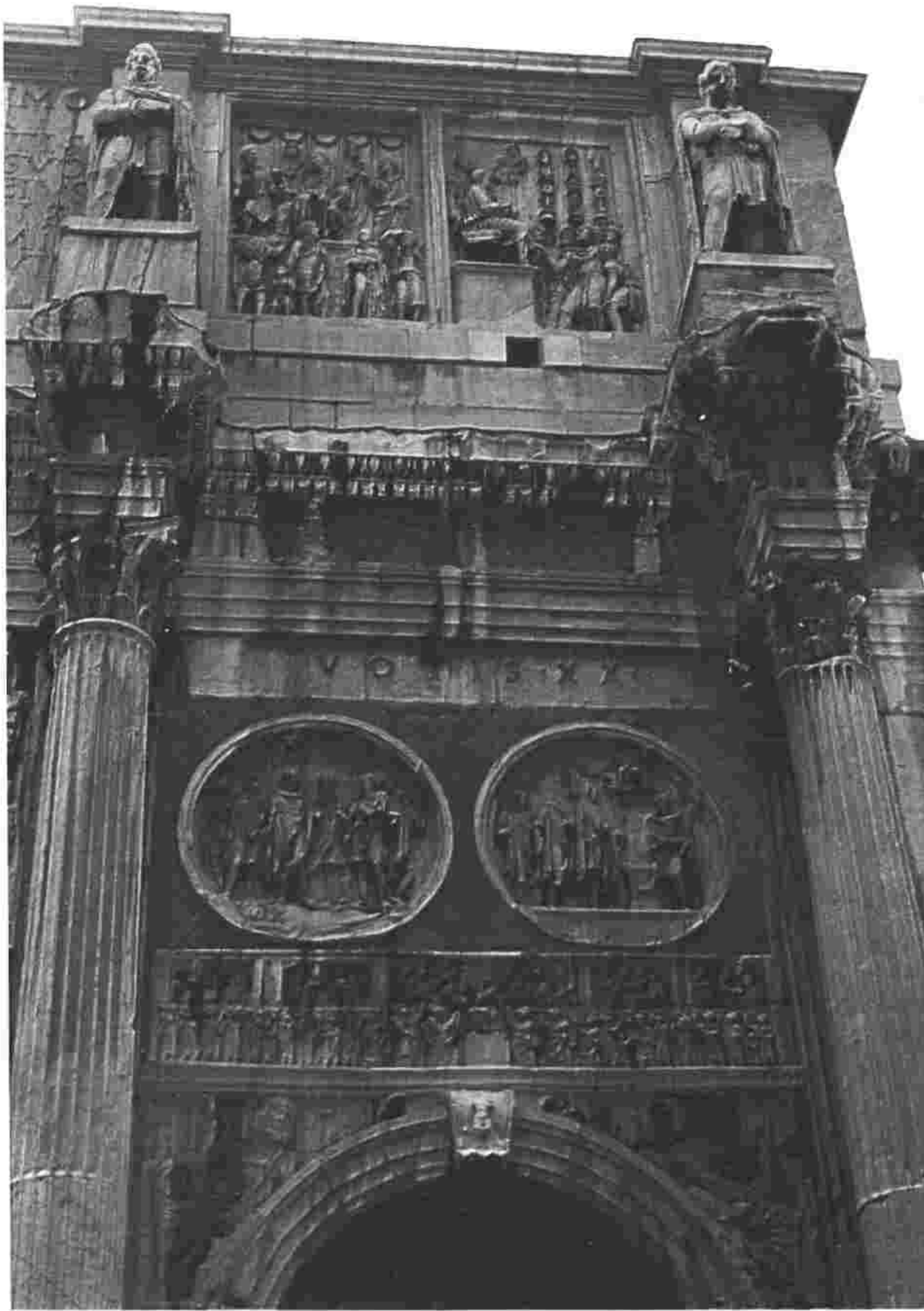


Abb. 11 Konstantinsbogen, Congiariumszene über dem rechten Seitendurchgang

mente konstantinischer Kunst bezeichnet hat<sup>85</sup>. Als letzter krönender Abschluß einer Folge von Bildern, die mit dem Auszug des konstantinischen Heeres aus Mailand beginnt, figuriert die Verteilung eines Congiarium durch Konstantin an die römischen Bürger nach seinem siegreichen Einzug in Rom. Das Relief ist klar gegliedert: Die untere Ebene nehmen römische Bürger ein, welche sich dem Kaiser entgegenstrecken. Die Mitte beherrscht Konstantin, er ragt, auf einem suggestus sitzend, in die obere Bildhälfte hinein; rechts und links sind an den Seiten jeweils zwei durch Pfosten abgeteilte Kammern sichtbar, Büros, welche die Auszahlung des Geldes an einzelne Bürger zeigen.

<sup>85</sup> L. Curtius, *Das antike Rom*, Wien-München 1963<sup>4</sup>, 195 f.

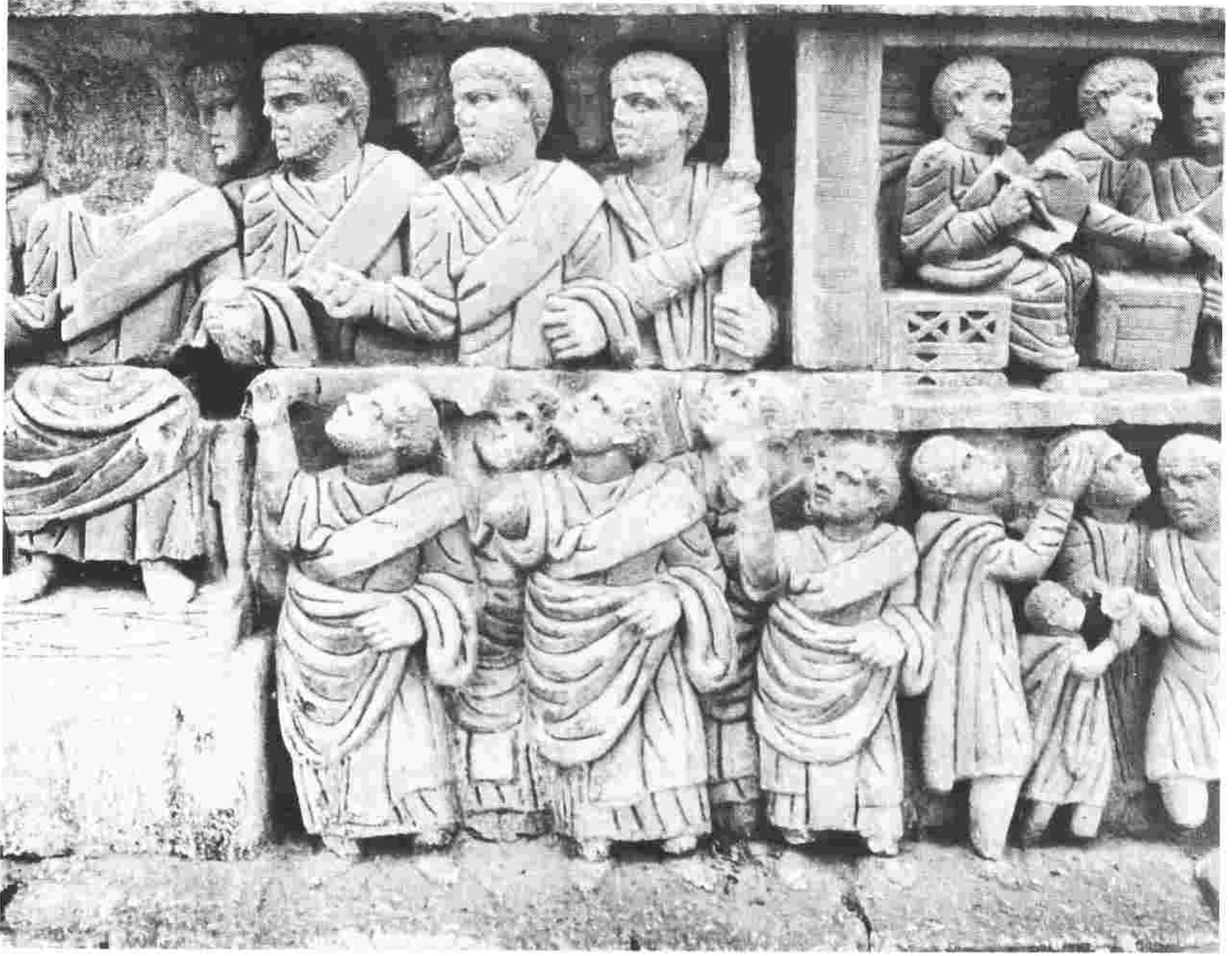


Abb. 12 Congiariumszene, Detail



Abb. 13 Congiariumszene, Detail



Abb. 14 Congiariumszene, Detail

Der Kaiser, angetan mit der toga contabulata, der eine Art Schärpe aufsitzt, hält mit der Rechten das Rechenbrett (abacus), das uns von den Münzen geläufig ist. Ein unter ihm stehender Senator, erkenntlich an der Kleidung, fängt die Geldstücke in seinem Gewandbausch auf. Eingerahmt wird der Herrscher von Würdenträgern, welche die Szene beobachten. Diener mit Wachsfackeln geben der Szene die notwendige Weihe und Überhöhung. Fackelgeleit am Tage war dem Kaiser vorbehalten<sup>86</sup>.

Mehr Aufmerksamkeit verdient für unsere Zwecke die Szene in den Seitenbildern. Hier haben wir die einzige Darstellung der antiken Kunst überhaupt, die das Congiarium abseits der offiziösen, herrscherlichen Vergabe zeigt. Um einen Geldkasten scharen sich ein Schreiber, ein Austeiler, ein Überwacher und ein römischer Bürger, der vermittelt des Rechenbrettes das ihm zustehende Geld erhält. Die Eintragung erfolgt entweder auf einem wachsüberzogenen Diptychon oder auf einem rotulus, einer Pergamentrolle.

Ich kann auf die vielen ungelösten Fragen, die diese Szene aufwirft, nicht eingehen. Aber die Bilder lassen den gewaltigen bürokratischen Apparat und die enormen Baulichkeiten erahnen, die notwendig waren, um Geld- und Getreidespenden in einer derartigen Größenordnung durchzuführen. Diesen Aspekt der Sache vergißt man zu leicht, wenn man sich dem Kaiser allein zuwendet.

<sup>86</sup> Zur Szene L'Orange-Gerkan 89—102, Kloft, *Liberalitas* 100; zum Fackelgeleit A. Alföldy, *Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich*, Darmstadt 1970, 116—118.

Das Fazit unserer Reise, die ihrem ganzen Charakter nach nur ein Streifzug durch eine wenig bekannte Landschaft sein konnte und wollte, ist kurz und läßt sich wie folgt umreißen: Soziale Maßnahmen in der römischen Kaiserzeit hat es nur auf einem relativ kleinen Bereich menschlichen Lebens gegeben. Während wir heute von einem dichten Netz sozialer Sicherheit sprechen, war in der Antike der weitaus größte Teil menschlicher Tätigkeit und menschlichen Wirkens von sozialpolitischer Aktivität unberührt. Die überlieferten Hilfsmaßnahmen waren zum zweiten exklusiv. Sie galten im allgemeinen dem Bürger des Gemeinwesens, nicht dem Armen. Hilfsmaßnahmen hatten zum Dritten ihren Grund in der noblen Haltung des Aristokraten oder Monarchen. Sie waren in der Regel als ein Gegenseitigkeitsverhältnis angelegt und sollten dem Spender Ruhm und Ehre bringen. Die Schwierigkeit, persönliche Leistung in feste staatliche Institutionen umzuformen, hängt damit zusammen.

Nichts wäre nun falscher, als dieser persönlichen Leistung aus der Überheblichkeit heraus, wie herrlich weit wir es gebracht haben, die Anerkennung versagen zu wollen. Die Hilfsmaßnahmen der Kaiser, mehr noch der Munizipalaristokratie, die zugegebenermaßen sporadisch, eklektisch und oft ineffektiv waren, verdienen gerade angesichts der zeitbedingten Schwierigkeiten unsere Bewunderung. Ohne das enorme finanzielle Engagement solcher Bürger, wie es der jüngere Plinius war, ohne ihre Philantropia und Euergesia, wäre eine glanzvolle Epoche um vieles düsterer, wären wir heute um eine bedeutende Kultur ärmer.

#### LITERATURVERZEICHNIS

Für den Themenkreis sind folgende allgemeinere Arbeiten unentbehrlich:

- D. van Berchem, *les Distributions de blé et d'argent a la plèbe Romaine sous l'Empire*, Genf 1939.
- BMC = *Coins of the Roman Empire in the British Museum*, I—IV, hrsg. von H. Mattingly, London 1923—1940.
- H. Bolkestein, *Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum*, Utrecht 1939 (ND Groningen 1967).
- A. R. Hands, *Charities and social aid in Greece and Rome*, London 1970.
- H. Kloft, *Liberalitas Principis, Herkunft und Bedeutung*, Köln-Wien 1970.
- H. J. Marrou, *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum*, dt. Freiburg-München 1957 (dtv. München 1977, wonach im folgenden zitiert wird).
- M. Rostowzew, *Römische Bleitesserae, Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit*, Leipzig 1905.
- P. L. Strack, *Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts*, I—III, Stuttgart 1931—1937.
- P. Veyne, *Le pain et le cirque*, Paris 1976.

## ABKÜRZUNGSSCHLÜSSEL

AE	= Année épigraphique. — Paris: Presses univesitaires
Arch. Anz.	= Archäologischer Anzeiger. — Berlin: de Gruyter
BMC	= British Museum Catalogue of Coins of the Roman Empire. — London: British Museum
Diz. Epigr. Ant. Rom.	= Dizionario Epigrafico di Antichità Romane. — Roma: Signorelli
Gymn.	= Gymnasium. Zeitschrift für Kultur der Antike . . . — Heidelberg: Winter
Hist.	= Historia. Zeitschrift für alte Geschichte. — Wiesbaden: Steiner
Insc. lat. sel.	= Inscriptiones Latinae Selectae. Hrsg. v. Dessau. — Berlin: Weidmann
RAC	= Reallexikon für Antike und Christentum. — Stuttgart: Hiersemann
RE	= Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (Pauly/Wissowa). — Stuttgart: Druckenmüller
SHA	= Scriptores Historiae Augustae. — Leipzig: Teubner
SVF	= Stoicorum veterum fragmenta. — Leipzig: Teubner
Syll	= Sylloge inscriptionum Graecarum. — Leipzig: Teubner
ThLL	= Thesaurus Linguae Latinae. — Leipzig: Teubner
Auflösung weiterer Abkürzungen in: Oxford Classical Dictionary.	